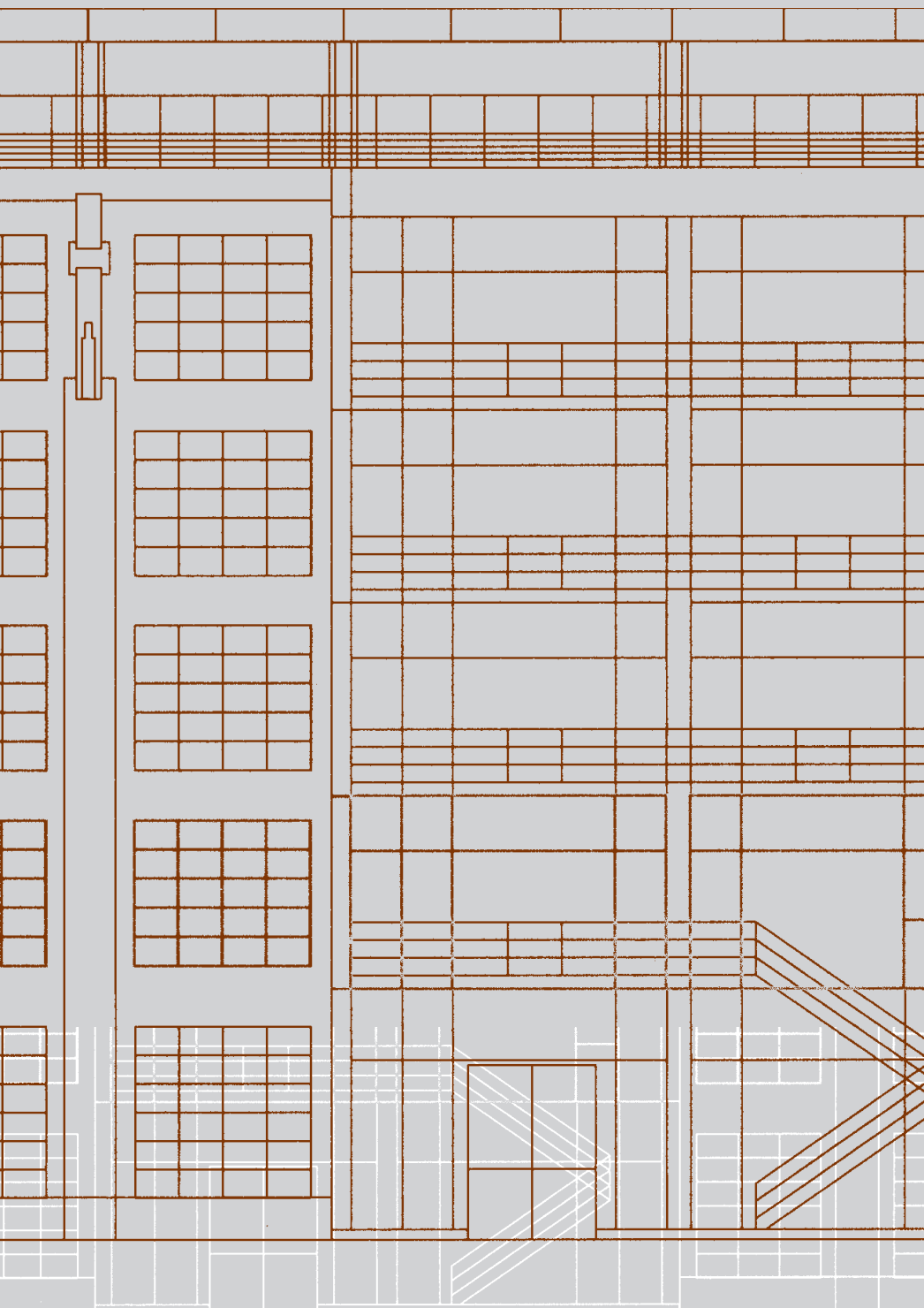


# Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Architektur

mit dem Qualifikationsrahmen Architektur

7. Auflage, Oktober 2021



**ASAP**

Akkreditierungsverbund  
für Studiengänge  
der Architektur und Planung

# Inhalt

## 1 Leitlinien

- 1.1 Internationale Dimension der Architekturausbildung
- 1.2 Übereinstimmung mit europäischen und internationalen Standards
- 1.3 Verhältnis zur Notifizierung

## 2 Ziele und Inhalte der Architekturausbildung

- 2.1 Qualifikationen, die gem. Definition der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education durch das Curriculum erworben werden sollen
- 2.2 Qualifikationen, die gem. Definition der Europäischen Berufsankennungsrichtlinie durch das Curriculum erworben werden sollen
- 2.3 Profilbildung der Hochschulen

## 3 Studienstruktur und Studiendauer

- 3.1 Inhaltlicher und zeitlicher Aufbau der Studiensysteme
- 3.2 Bachelorstudiengänge
  - 3.2.1 Bachelorstudiengänge mit 180 oder 210 ECTS-Punkten (sechs oder sieben Semester im Vollzeitstudium)
  - 3.2.2 Bachelorstudiengänge mit 240 ECTS-Punkten (acht Semester im Vollzeitstudium)
- 3.3 Masterstudiengänge
  - 3.3.1 Konsekutive Masterstudiengänge
  - 3.3.2 Weiterbildende Masterstudiengänge
- 3.4 Kooperationsmodelle mit ausländischen Hochschulen
- 3.5 Teilzeitstudiengänge, berufsbegleitende Studiengänge
- 3.6 Duale Studiengänge
- 3.7 Fernstudiengänge
- 3.8 Promotionsstudiengänge

## 4 Zugangsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

- 4.1 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium der Architektur
- 4.2 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium der Architektur

## 5 Abschlüsse

- 5.1 Abschlussbezeichnungen
- 5.2 Zeugnisse, Diploma Supplement
- 5.3 Sicherung der Ausbildungsziele in Bezug zur Berufsankennung
- 5.4 Öffentlicher Dienst

## 6 Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem

- 6.1 Modularisierungskonzept
- 6.2 Studierbarkeit

- 6.3 Anerkennung von Studienleistungen an anderen Hochschulen
- 6.4 Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden
- 6.5 Transparenz

## 7 Praxis

- 7.1 Studienintegrierte Praxisphasen
- 7.2 Nichtintegrierte Praxisphasen
  - 7.2.1 Vorpraktikum
  - 7.2.2 Außercurriculare Praxisphasen als Teil der Studienzzeit
- 7.3 Berufspraktische Tätigkeit nach Abschluss des Studiums

## 8 Forschung und Lehre

### 9 Personalstruktur

- 9.1 Professorinnen und Professoren
- 9.2 Akademischer Mittelbau
- 9.3 Nichtwissenschaftliches Personal
- 9.4 Studentische Hilfskräfte sowie Tutorinnen und Tutoren
- 9.5 Lehrbeauftragte, Gastdozentinnen / Gastdozenten, Gastkritikerinnen / Gastkritiker

### 10 Infrastruktur

- 10.1 Studioarbeitsplätze für Studierende
- 10.2 Werkstätten und Labore
- 10.3 IT- Ausstattung
- 10.4 Bibliothek
- 10.5 Forschungslabore
- 10.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation

### 11 Haushalt

### 12 Qualitätssicherung

- 12.1 Formalisierte Verfahren der Qualitätssicherung
- 12.2 Informelle Methoden der Qualitätssicherung

## Anhang

- Zugrunde liegende Dokumente
- Abkürzungen
- Mitwirkende
- Qualifikationsrahmen Architektur

# 1 Leitlinien

Mit diesem Manual formuliert ASAP, ergänzend zu den überfachlichen Standards der Agenturen, die fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen der Architektur. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass sich im Akkreditierungsverbund ASAP Vertreterinnen und Vertreter des Berufsfeldes und der Hochschulen zusammengefunden haben, um ein Verfahren zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der verschiedenen Studienangebote einzuführen und weiterzuentwickeln.

Angesichts der reichen Vielfalt der Architekturausbildung ist hiermit ein Referenzrahmen für die Akkreditierung geschaffen worden, der es ermöglichen soll, die internationale Kompatibilität von Studienprogrammen zu sichern, die Bereitschaft zum Austausch von Studierenden und Lehrenden zu fördern und die individuelle und regionale Ausprägung der Hochschulen zu gewährleisten. Er soll auf die besonderen Anforderungen an die Akkreditierung des reglementierten Berufes eingehen.

Der Fachausschuss Architektur ist sich bewusst, dass diese Maßstäbe mit der Zeit angepasst und aktualisiert werden müssen. Er versteht sich in diesem Sinne auch als Plattform für einen fruchtbaren Diskurs über die Ziele der Architekturausbildung. So berücksichtigt diese Auflage der Fachlichen Kriterien Inhalte und Vorgaben folgender Dokumente:

- Qualifikationsrahmen Architektur vom 10.10.2021 des ASAP
- Ergebnisse der AG Fachlichkeit des Akkreditierungsrates
- Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Architekten der Bundesarchitektenkammer vom 13.07.2016
- Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplaner für Bewerber aus Dualen und Fernstudiengängen; Beschluss des Vorstandes der Bundesarchitektenkammer vom 24.02.2021
- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag in Kraft seit 01.01.2018)
- Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017)

## 1.1 Internationale Dimension der Architekturausbildung

Der Trend zur Internationalisierung der Tätigkeitsfelder von Architekt\_innen schafft neue Potenziale, aber auch neue Aufgaben. Traditionelle berufliche Gepflogenheiten treffen damit auf größere politische und wirtschaftliche Entwicklungen und geänderte Umweltfaktoren. Diese Veränderungen im Berufsfeld wirken auf die Hochschulen zurück und beeinflussen die Dis-

kussion über die Studienziele und Studieninhalte. Von großer Bedeutung sind der Studienaustausch mit ausländischen Hochschulen sowie berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland, sodass die Mehrung internationaler Chancen Ziel der Ausbildung sein muss.

Die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Ausbildungen über ehemals getrennte nationale Zuständigkeiten hinweg ist ein neuer Faktor, der im Sinne der größeren Mobilität von Architekt\_innen und Studierenden gefördert werden muss.

Die verstärkte Mobilität macht es erforderlich, dass Architekt\_innen dazu ausgebildet werden, die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe zu respektieren, zu analysieren, zu schützen, die soziale Verantwortung anzunehmen und auf den lokalen Kontext und die lokale Identität möglicher künftiger Arbeitsfelder einzugehen.

## 1.2 Übereinstimmung mit europäischen und internationalen Standards

Innerhalb der Hochschullandschaft nimmt die Architekturlehre insofern eine besondere Stellung ein, als dass sie auf einen durch die Architektengesetze<sup>1</sup> der Bundesländer geschützten Beruf hin ausbildet, der auch von internationalen Standards geprägt ist. Dies sind:

Europaweit: EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)

Weltweit: Die UNESCO/UIA Charter for Architectural Education (2011/2017) und der Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice (2014)

Aus der Einbindung in die EU-Richtlinie und die UNESCO/UIA Charter ergeben sich folgende Rahmenbedingungen für die Ausbildung im Fach Architektur:

- Für die berufliche Anerkennung auf europäischer Ebene beträgt die Studiendauer in einem Architekturstudium gem. Art. 46 Absatz 1 (a) fünf Jahre auf Vollzeitbasis bzw. 300 Credits gem. dem European Credit Transfer System (ECTS). Alternativ kann sie gem. BARL Art. 46 Absatz 1 (b) vier Jahre bzw. 240 Credits umfassen, wenn sie durch ein zweijähriges Berufspraktikum ergänzt wird, von dem ein Jahr auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen nach Art. 46 Absatz 2 aufbaut (11 Kriterien). Die Integration eines praktischen Teils der Ausbildung in das Curricu-

<sup>1</sup> Gemeint sind damit auch: Architekten- und Stadtplanergesetz Hessen, Baukammergesetz Bayern und entsprechend bezeichnete Gesetze

lum erfordert, dass das Gleichgewicht zwischen theoretischen und praktischen Aspekten der architektonischen Ausbildung aufrechterhalten und die Erfüllung der 11 Kriterien über die Dauer des Studiums garantiert bleibt. Der curricular verankerte praktische Teil der Ausbildung ersetzt nicht das o.a. zwingend erforderliche 2-jährige Berufspraktikum.

- Für eine Erfüllung der UNESCO/UIA-Kriterien ist ein mindestens 5-jähriges Vollzeitstudium bzw. ein Architekturstudium mit im Umfang 300 Credits gem. ECTS an einer Hochschule erforderlich. Die Integration von Praxisphasen ist dabei ausgeschlossen (s.a. Abschnitt 7.2 Nichtintegrierte Praxisphasen).

Die Ausbildungsinhalte müssen in Übereinstimmung mit den Kriterien der Europäischen Berufsanererkennungsrichtlinie beziehungsweise mit dem UNESCO/UIA-Validation-System und dem UIA-Accord stehen, wenn das Ausbildungsziel das Erreichen entsprechender Qualifikationen beschreibt. Dabei muss zweifelsfrei und in Verantwortung gegenüber den Studierenden von Beginn des Studiums an gesichert werden, dass diese Ziele durch alle Absolvent\_innen des Studienangebots in gleichen Maß erreicht werden.

### 1.3 Verhältnis zur Notifizierung

Die Europäische Berufsanererkennungsrichtlinie sichert die gegenseitige Anerkennung der Hochschulabschlüsse und Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur nach entsprechender Überprüfung der jeweiligen Studiengänge. Die EU-Kommission führt eine Liste der notifizierten Studiengänge im Anhang zu dieser Richtlinie und veröffentlicht regelmäßige Aktualisierungen der Liste in allen Mitgliedstaaten. Die im Anhang V.6.7.1 der EU-Berufsanererkennungsrichtlinie aufgenommenen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Hochschulabschlüsse gewährleisten die automatische Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen in allen EU-Staaten.

Eine Angabe im Ausbildungsziel, dass die Studiengänge oder -programme zur automatischen EU-weiten Anerkennung führen, ist nur für notifizierte Studiengänge zulässig. Vierjährige Studiengänge müssen im Zuge des Notifizierungsverfahrens nachweisen, dass sie der Einhaltung von Art. 46 entsprechen und belegen, wie das Berufspraktikum in mind. einem Jahr auf die 11 Punkte aufbaut.

Auch bei notifizierten Studiengängen ist es Aufgabe der Akkreditierung, die Ausgestaltung der Inhalte und die curriculare Struktur zu überprüfen.

## 2 Ziele und Inhalte der Architekturausbildung

Da die Studiengänge der Architektur für die Tätigkeit in einem geschützten Beruf befähigen sollen, müssen sie definieren, welche Qualifikation in Bezug zur Kammerbefähigung als Ziel erreicht werden soll. Besonders in Masterstudiengängen ist dabei sicherzustellen, dass das zugrunde gelegte Qualifikationsziel für alle

Studierenden des Studiengangs in gleicher Form gewährleistet wird (Schreiben des Akkreditierungsrats vom 16.04.2016 an Akkreditierungsagenturen und systemakkreditierte Hochschulen).

### 2.1 Qualifikationen, die gem. Definition der UNESCO/UIA-Charta for Architectural Education durch das Curriculum erworben werden sollen (überarbeitete Fassung 2011, Übersetzung UIA<sup>2</sup>)

Studierende sollen bis zum Ende ihres Studiums Fähigkeiten im Entwerfen, Planen und Konstruieren sowie Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die sie in die Lage versetzen, ihre Rolle als Generalistinnen und Generalisten zu erfüllen und interdisziplinäre Programmziele zu koordinieren. Denn diese Kompetenz unterscheidet die Architektinnen und Architekten von anderen Dienstleistenden im Bereich der gebauten Umwelt. Integrative Fertigkeiten nehmen im Laufe eines Architektur-Kurses an Komplexität zu.

Die Architekturausbildung beinhaltet das Erlernen folgender Kompetenzen:

#### Entwurf

- Fähigkeit zur Fantasie, zum kreativen Denken, zur Innovation sowie zur Führungsübernahme.
- Fähigkeit zur Informationsrecherche, zur Definition von Problemen, zur Durchführung von Analysen sowie zur kritischen Beurteilung und Formulierung von Aktionsstrategien.
- Fähigkeit zum dreidimensionalen Denken bei der Ausarbeitung von Entwürfen.
- Fähigkeit zum Abwägen unterschiedlicher Faktoren, Einbringen von Wissen sowie Anwenden der erlernten Fertigkeiten beim Lösen von Entwurfsproblemen.

#### Wissen

##### Kultur- und Kunstwissenschaftsstudium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis historischer und kultureller Präzedenzfälle aus der lokalen und internationalen Architekturgeschichte zu handeln.
- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis der schönen Künste und mit dem Bewusstsein zu handeln, dass diese die Qualität des Architekturdesigns beeinflussen.
- Verständnis der Wichtigkeit und Problematik von kulturellem Erbe und Denkmalschutz in der Baukultur.
- Bewusstsein für die Verbindungen zwischen Architektur und anderen kreativen Disziplinen.

##### Sozialwissenschaftsstudium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge zu handeln und mit Kund\_innen sowie Benutzer\_innen zu arbeiten, die die Anforderungen der Gesellschaft repräsentieren.

2 Abweichend von der UIA-Übersetzung wurde hier der Begriff Design durch Entwurf ersetzt und eine gendergerechte Schreibweise verwendet.

- Fähigkeit, Projektunterlagen anhand der Definition der Bedürfnisse von Gesellschaft und den Zielgruppen (Kund\_innen, Benutzer\_innen) zu entwickeln und zusammenhängende und funktionale Anforderungen für unterschiedliche Arten von bebauter Umwelt zu erforschen und zu definieren.
- Verständnis des sozialen Kontextes in dem Bauprojekte entstehen, in Bezug auf die ergonomischen und räumlichen Anforderungen und Fragen der Gleichberechtigung und des Zugangs.
- Bewusstsein für die relevanten Codes, Vorschriften und Normen für die Planung, Gestaltung, Konstruktion, Gesundheit, Sicherheit und die Verwendung von Bauprojekten.
- Bewusstsein für Philosophie, Politik und Ethik in ihren Bezügen zur Architektur

#### Umweltwissenschaftsstudium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis der natürlichen Systeme und der Baukultur zu handeln.
- Verständnis der Problematik des Erhalts bestehender Bausubstanz und des Abfallmanagements.
- Verständnis des Lebenszyklus von Materialien, Probleme der ökologischen Nachhaltigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt der energiesparenden Gestaltung sowie von passiven Systemen und deren Verwaltung.
- Verständnis für die Geschichte und Praxis der Landschaftsarchitektur, der Stadtgestaltung sowie der Gebiets- und Landesplanung und deren Zusammenhang mit der lokalen und globalen Demografie und natürlichen Bodenschätzen.
- Verständnis für die Verwaltung von natürlichen Systemen unter Berücksichtigung der Gefahren von Naturkatastrophen.

#### Technisches Studium

- Technisches Wissen über Struktur, Materialien und Konstruktion.
- Fähigkeit, mit innovativer technischer Kompetenz in der Verwendung von Bautechniken und dem Verständnis ihrer Entwicklung zu handeln.
- Verständnis der Vorgänge der technischen Gestaltung und Integration von Struktur, Konstruktionstechnologien und Dienstleistungssystemen in eine effektiv funktionierende Einheit.
- Verständnis der Dienstleistungs-, Transport-, Kommunikations-, Wartungs- und Sicherheitssysteme.
- Verständnis für die Rolle der technischen Dokumentation und Spezifikationen bei der Entwurfsrealisierung und der Konstruktions-, Kosten-, Planungs- und Kontrollverfahren.

#### Entwurfstudium

- Kenntnis der Entwurfstheorie und -methoden.
- Verständnis der Entwurfsverfahren und -vorgänge.
- Kenntnis von Präzedenzfällen im Entwerfen sowie in Architekturkritik.

#### Professionelles Studium

- Fähigkeit, verschiedene Arten der Beschaffung von Architekturleistungen zu verstehen.
- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis von professionellen, geschäftlichen, finanziellen und legalen Zusammenhängen zu handeln.
- Fähigkeit des Verständnisses der unterschiedlichen Formen der Auftragsvergabe bei Architekturdienstleistungen.
- Aufklärung über die Arbeitsweisen in der Bau- und Entwicklungsindustrie, der Finanzdynamik, der Immobilieninvestitionen und Gebäudeverwaltung.
- Aufklärung über die möglichen Aufgaben der Architektinnen und Architekten in konventionellen und neuen Tätigkeitsbereichen und in einem internationalen Umfeld.
- Verständnis von Geschäftsgrundsätzen und deren Anwendung auf die Entwicklung von gebauter Umwelt auf die Projektverwaltung sowie auf die effiziente professionelle Beratung.
- Verständnis der Berufsethik und Verhaltenskodizes in der praktischen Anwendung der Architektur und der rechtlichen Verantwortung der Architektinnen und Architekten in Bezug auf Registrierung, Praxis und Bauverträge.

#### **Fähigkeiten**

- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Architektinnen und Architekten und anderen Mitgliedern interdisziplinärer Teams.
- Fähigkeit, mittels Zusammenarbeit, Diskussionen, mathematischem Denken, Schriftstücken, Zeichnungen, Modellbauten und Bewertungen zu handeln und Ideen zu vermitteln.
- Fähigkeit, manuelle, elektronische, grafische und Modellbau-Talente zielgerecht einzusetzen, um einen Entwurfsvorschlag auszuarbeiten, zu entwickeln, zu definieren und vorzustellen.
- Verständnis von Bewertungssystemen, die mithilfe von manuellen und/oder elektronischen Mitteln effiziente Bewertung von Bauprojekten realisieren.

### **2.2 Qualifikationen, die gem. Definition der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie durch das Curriculum erworben werden sollen**

Das Lehrangebot muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und folgende Inhalte vermitteln:

- a. Die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird.
- b. Angemessene Kenntnis der Geschichte und der Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften.
- c. Erziehung in den schöpferischen Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung.



- d. Angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken.
- e. Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen auf menschliche Bedürfnisse und Maßstäbe zu beziehen.
- f. Verständnis der Architektin und des Architekten für den gewählten Beruf und die damit verbundenen Aufgaben in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen.
- g. Verständnis der Methoden zur Erarbeitung des Entwurfs und Prüfung für ein Gestaltungsvorhaben.
- h. Verständnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung.
- i. Angemessene Kenntnis der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes – Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse im Rahmen nachhaltiger Entwicklung – zusammenhängen.
- j. Die erforderlichen Fähigkeiten der Gestaltung, die notwendig sind, um den Bedürfnissen bei der Benutzung eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen.

- k. Angemessene Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

### 2.3 Profilbildung der Hochschulen

Die formulierten Ziele sollen dazu beitragen, den einzelnen Hochschulen durch Betonung besonderer Schwerpunkte innerhalb der Architekturausbildung ein besonderes Profil zu verleihen. Dabei sollen in den Bachelorstudiengängen gem. Musterrechtsverordnung breite wissenschaftliche Qualifikationen vermittelt werden, was gegen eine Spezialisierung in dieser Phase spricht.

Masterstudiengänge, die zum geschützten Beruf der Architektin bzw. des Architekten qualifizieren, müssen die in der Berufsanerkennungsrichtlinie definierten Inhalte vermitteln, sie können nicht zu Spezialisierungen führen.

## 3 Studienstruktur und Studiendauer

### 3.1 Inhaltlicher und zeitlicher Aufbau der Studiensysteme

Auf der Grundlage des Bologna-Systems sind in Bezug zu nationalen und internationalen Regelwerken bzw. Vorgaben zum Architekturberuf folgende Studiensysteme denkbar:

Semester												Übereinstimmung mit	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	BARL	UIA
Bachelor 240 CP						//		Master 120 CP				●	●
Bachelor 210 CP							//		Master 120 CP			●	●
Bachelor 180 CP							Master 120 CP					●	●
Bachelor 210 CP								Master 90 CP				●	●
Bachelor 240 CP									Master 60 CP			●	●
Bachelor 180 CP					//		Master 120 CP					●	
Bachelor 210 CP						//		Master 90 CP				●	
Bachelor 240 CP							//		Master 60 CP			●	
Bachelor 240 CP												●	
Bachelor 240 CP										//		●	
// optionale integrierte Praxisanteile													

Nach Ansicht von ASAP, Bundesarchitektenkammer und auch Berufsverbänden ist für die Berufsausübung eine 5-jährige wissenschaftliche Ausbildung erforderlich. Hochschulen sollen daher nach Möglichkeit Bachelor- und Masterstudiengänge mit in Summe 300 Credits gemäß ECTS anbieten.

Zu beachten ist dabei, dass das Qualifikationsniveau im Masterstudiengang nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und dem Qualifikationsrahmen Architektur höher als im Bachelorstudiengang ist. Daher müssen die Bachelor- und Masterstudiengänge unterschiedliche Qualifikationsziele bezüglich der Berufsanerkennung verfolgen.<sup>3</sup>

Je Studiengang war nach KMK-Beschluss nur eine Regelstudienzeit zulässig.<sup>4</sup>

### 3.2 Bachelorstudiengänge

Die Qualifikationsziele der unten angeführten unterschiedlichen Bachelorstudiengänge sind jeweils deutlich zu benennen, der Bezug der Abschlüsse zum geschützten Beruf der Architektin bzw. des Architekten ist aufzuzeigen.

#### 3.2.1 Bachelorstudiengänge mit 180 oder 210 ECTS-Punkten (sechs oder sieben Semester im Vollzeitstudium)

Dreijährige bzw. dreieinhalbjährige Bachelorstudiengänge befähigen für Betätigungsfelder in allen Bereichen des Planens und Bauens, in der öffentlichen Verwaltung sowie der Immobilienwirtschaft und sind Voraussetzung zur Aufnahme eines Masterstudiums. Sie führen aber nicht zur Anerkennung nach der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie bzw. zur Eintragung in die Architektenlisten deutscher Architektenkammern.

#### 3.2.2 Bachelorstudiengänge mit 240 ECTS-Punkten (acht Semester im Vollzeitstudium)

Vierjährige Studiengänge bieten in Kombination mit einer 2-jährigen berufspraktischen Tätigkeit die Mindestvoraussetzung für die Berufsanerkennung in Europa. Sie müssen demnach alle für die Berufsausübung notwendigen Fachinhalte vermitteln.

Ihr Abschluss ermöglicht die Aufnahme eines Masterstudiums zur erweiterten Qualifikation gemäß EU-Berufsanerkennungsrichtlinie Art. 46 Absatz 1 (a) oder UNESCO/UIA-Charta (s. dazu auch Hinweise in 3.3.1).

Wenn die Hochschule sowohl einen 8-semesterigen als auch einen 6- oder 7-semesterigen Bachelorgrad vergibt, sind für beide jeweils eigene, autonome Studiengänge zu entwickeln. Für beide Studiengänge sind unterschiedliche und belastbare Ziele zu definieren sowie unterschiedliche Curricula zu entwickeln. Der Bezug der Abschlüsse zum Beruf der Architektin bzw. des Architekten ist aufzuzeigen.

<sup>3</sup> Qualifikationsrahmen der deutschen Hochschulabschlüsse, Qualifikationsrahmen Architektur

<sup>4</sup> Beschluss der KMK vom 20.09.2012

### 3.3 Masterstudiengänge

Der erfolgreiche Abschluss des zweiten Studienabschnitts führt zum Grad des Masters. Er bietet in Kombination mit dem Erststudium in Architektur die beste Grundlage zur Berufsanerkennung in Deutschland und Europa, befähigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums bzw. zur Promotion und ermöglicht den Zugang zum höheren Dienst. Bei Erfüllung der UIA-Kriterien bietet er zudem die Voraussetzung zur Anerkennung als Architekt\_in gem. UNESCO/UIA-Standards.

#### 3.3.1 Konsekutive Masterstudiengänge

Konsekutive Masterstudiengänge sind nach Musterrechtsverordnung als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

In Ihnen können den Kernbereichen der Architekturlehre Schwerpunkte in Forschung und Entwicklung sowie in der künstlerischen Tätigkeit zur Seite gestellt werden, wobei jedoch Architektur das wesentliche Element der Ausbildung bleiben muss.

Zum Abschluss des Masterstudiums, das zur Anerkennung gem. UNESCO/UIA führen soll, wird darüber hinaus vorausgesetzt, dass

- nach Abschluss des Masterstudiums mit min. 300 Credits die Anforderungen der UNESCO/UIA-Charta für die Architekturausbildung erfüllt sind,
- es sich um ein volles fünfjähriges akademisches Architekturstudium ohne mitgerechnete Praxiszeiten handelt.

#### 3.3.2 Weiterbildende Masterstudiengänge

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs soll die Hochschule den Zusammenhang zwischen Studienangebot und Qualifikation für Beruf und/oder Forschung darlegen. Weiterbildende Masterstudiengänge können zum einen eine Spezialisierung oder Vertiefung verfolgen, sie können aber auch bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung auf einen Bachelorstudiengang der Architektur aufbauend zum Beruf der Architektin bzw. des Architekten qualifizieren. In diesem Fall müssen sie den unter 3.3.1 formulierten Anforderungen entsprechen.

#### 3.4 Kooperationsmodelle mit ausländischen Hochschulen

Bei Kooperationsstudiengängen mit ausländischen Hochschulen, bei denen die Studierenden auch einen ausländischen Abschluss erwerben, müssen die Hochschulen die Kompatibilität mit den oben genannten Regelungen überprüfen und die Studierenden vorab darüber informieren.

### 3.5 Teilzeitstudiengänge, berufsbegleitende Studiengänge

Ein Teilzeitstudiengang ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot, das nicht in Vollzeit durchgeführt wird, sich aber durch eine konsequente, kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium sowie den Nachweis erbrachter Leistungen auszeichnet. Bei der Vermittlung von Inhalten und der Erreichung von Kompetenzen ist auf Äquivalenz zu einem entsprechenden Vollzeitstudium zu achten, lediglich die Zeitdauer variiert.

In Berufsbegleitenden Studiengängen sind Auswirkungen in Bezug auf die Zuweisungen von Leistungen nach BAföG zu berücksichtigen. Diese Leistungen entfallen in der Regel für Studierende mit Nebenerwerb.

### 3.6 Duale Studiengänge

Duale Studiengänge zeichnen sich durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte aus. Deren bewusste inhaltliche, organisatorische und vertragliche Integration zielt darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Sie sind in die Qualitätssicherung einzubinden.

Dazu vermerkt der Akkreditierungsrat auf seiner Homepage<sup>5</sup> (FAQ 16.2, s.a.: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/tag/dualer-studiengang>) folgendes:

„Der Akkreditierungsrat hat festgestellt, dass in der Praxis vor allem die Dimension der inhaltlichen Verzahnung sowohl auf Seiten der antragstellenden Hochschulen als auch auf Seiten der die Begutachtung durchführenden Akkreditierungsagenturen zu Unsicherheiten und Missverständnissen führt. Aus den bisherigen Entscheidungen des Akkreditierungsrats lassen sich dazu einige grundsätzliche Erwägungen extrahieren:

- Der Akkreditierungsrat geht bei der Bewertung grundsätzlich vom Studiengang und nicht von der komplementären Praxistätigkeit aus. D.h. die inhaltliche Verzahnung muss zwangsläufig **im Curriculum** angelegt sein. Eine studienbegleitende Ausbildung / Berufstätigkeit in einem zu dem Studiengang inhaltlich affinen Bereich begründet das Profilvermerkmal „dual“ auch dann nicht hinreichend, wenn Teile der Berufstätigkeit ohne weitere Transferleistungen auf das Studium angerechnet oder Teile des Studiums auf eine Ausbildung angerechnet werden.
- Die inhaltliche Verzahnung muss **systematisch** erfolgen. Punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemester oder der Abschlussarbeit begründen das Profilvermerkmal „dual“ nicht. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch, dass sich das Curriculum der dualen Variante eines Studiengangs

mindestens in den konkreten Anforderungen an die Studierenden von dem einer komplementären „herkömmlichen“ Vollzeitvariante unterscheiden muss.

- Die inhaltliche Verzahnung muss zwingend in den **Studiengangsunterlagen** (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein.
- Die inhaltliche Verzahnung muss im Rahmen der hochschulseitigen **Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung** von den Praxispartnern beispielsweise über Kooperationsverträge verbindlich eingefordert werden können.“

In Ergänzung dazu ist der Position der Bundesarchitektenkammer zu beachten, die dazu folgendes anmerkt:<sup>6</sup>

- „Duale Studiengänge können „nicht in der gleichen Zeit die notwendigen Qualifikationen für den Architektenberuf vermitteln wie Studiengänge der überwiegenden Hochschullehre. Die Praxiszeit im Architekturstudium kann wegen der Vorgaben aus der BARL nicht mit mehr als 30 Kreditpunkten Arbeitslast nach ECTS bewertet werden, solange die Regelstudienzeit nicht über die nach BARL mindestens notwendigen vier Jahre hinaus verlängert wird.“
- Wenn Duale Studiengänge ..... eingeführt werden sollen, müssen sie wegen der hohen Praxisanteile eine entsprechend längere Studiendauer vorsehen und wegen der vorgenannten Aspekte aus der BARL und ihrer Anwendung in Brüssel mindestens 3,5 Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule umfassen.
- Hochschulen, die eine UIA-konforme Ausbildung anbieten, müssen in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass sie die Bedingung für ein Studium ohne Praxisanteile erfüllen müssen, und dies auch bei der Auswahl von Bewerbern für ein Masterstudium zu beachten haben.“

### 3.7 Fernstudiengänge

Zu betrachten sind hier Studiengänge, in denen der überwiegende Teil der Ausbildung nicht an der Hochschule durchgeführt wird. Anteile einer partiellen Online-Lehre, die temporär z.B.

- pandemiebedingt,
- zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens,
- oder für die Weiterqualifikation

durchgeführt werden, sollen dagegen nicht weiter behandelt werden.

Der ASAP schließt sich in Bezug zu Fernstudiengängen uneingeschränkt der Auffassung der Bundesarchitektenkammer an, die im bereits oben zitierten Papier (s. Fußnote 6) folgendes vermerkt:

<sup>6</sup> Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplaner für Bewerber aus Dualen und Fernstudiengängen; Beschluss des Vorstandes der Bundesarchitektenkammer vom 24.02.2021

<sup>5</sup> FAQ 16.2, s.a.: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/tag/dualer-studiengang>.



„Im Studium ist bezüglich der Eignung zur Vermittlung im Fernstudium zwischen unterschiedlichen Qualifikationen zu unterscheiden:

Zum einen gibt es diskussionsärmere Themen mit definierbaren Lösungswegen, wie sie in der Anlage zum Musterarchitektengesetz beispielsweise unter den Punkten d), h) und i) beschrieben sind.

Zum anderen geht es um die Vermittlung von Lösungsfähigkeiten in Themen, die keinen definierbaren Lösungsweg kennen („Bösartige Probleme“ nach Rittel und Webber). Diese brauchen den ständigen Diskurs und sind daher im Fernstudium kaum vermittelbar.

Zu ihnen zählt das architektonische und das künstlerische Gestalten, wie in der Anlage zum MArchG unter a) und b) beschrieben. In der Berufsanerkennungsrichtlinie und ihrer Auslegung in den Brüsseler Gremien wird die Qualifikation im Architektonischen Entwurf besonders hoch bewertet.

Ein Architekturstudiengang allein als Fernstudium kann daher das Ziel einer Ausbildung mit der notwendigen Qualität für die Berufsaufgaben der Architekten nicht im notwendigen Umfang erreichen.“

### 3.8 Promotionsstudiengänge

Promotionsstudiengänge können Doktorand\_innen eine organisierte wissenschaftliche Ausbildung bieten. Zugangsvoraussetzungen sind in der Regel Masterabschlüsse entsprechend den Promotionsordnungen der einzelnen Hochschulen. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden.

Ziel der Wissensverbreiterung ist ein systematisches Verständnis der Forschungsdisziplin sowie eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. Mit der Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit ist ein eigener Beitrag zur Forschung zu leisten, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer nationalen oder internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält. Forschungsfelder und wissenschaftliche Fragestellungen ergeben sich aus der hohen Komplexität von Architektur, oft in Verbindung mit einer oder mehreren anderen wissenschaftlichen Disziplinen.

Das Promotionsstudium vertieft die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden mit dem Ziel der vielseitigen Persönlichkeitsbildung sowie einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es fördert das Promotionsvorhaben und bietet Gelegenheit, im Rahmen eines Tutoriums die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

Das Promotionsstudium ist eine forschungsorientierte Zusatzausbildung mit dem Ziel der Vermittlung vertiefter methodischer und wissenschaftlicher Fachkenntnisse auch außerhalb des bisherigen Studiums und über dieses hinaus. Es dient erforderlichenfalls zugleich einer Vervollständigung von Schlüsselkompetenzen.

Studienziel ist der Erwerb der Befähigung zum erfolgreichen Abschluss eines Promotionsverfahrens an einer Fakultät der Architektur einschließlich der Erlangung von Zulassungsvoraussetzungen aufgrund der jeweiligen Promotionsordnung oder darauf gestützter

Beschlüsse des Promotionsausschusses. Das Studium wird bei Erfolg mit der Promotion abgeschlossen.

Das Curriculum für das Promotionsstudium beinhaltet Forschungsmethoden, fach- und themenspezifische Vertiefungsveranstaltungen sowie die Vermittlung, Erweiterung und Aktualisierung von Schlüsselqualifikationen.

## 4 Zugangsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

Zulassungsvoraussetzungen sind essenziell für die Qualität des Studiums. Neben den unten aufgeführten Zulassungsbedingungen können – z.B. im Falle dualer Studiengänge – durch die Hochschule zusätzliche Zulassungsbedingungen formuliert werden. Sie sind von der Hochschule belastbar in speziellen Zulassungsordnungen bzw. in Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Diploma Supplement festzulegen. Dies ist bei der Akkreditierung zu überprüfen.

### 4.1 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium der Architektur

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang entsprechen den Zugangsvoraussetzungen nach allgemeinem Landesrecht. In Architektur wird empfohlen, zusätzlich zur Hochschulreife eine Prüfung spezifischer Fähigkeiten entsprechend den jeweiligen Hochschulgesetzen durchzuführen.

### 4.2 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium der Architektur

Die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster qualifizierter Hochschulabschluss, für einen weiterbildenden Masterstudiengang zusätzlich eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr. Da mit dem Masterstudiengang ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten ist, soll das Studium von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden (z.B. Aufnahmeprüfung, vorgeschaltetes Praktikum). Diese sind Gegenstand der Akkreditierung.

Nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie ist für die Zulassung zum geschützten Beruf der Architektin bzw. des Architekten ein mindestens vierjähriges Studium im Fach Architektur erforderlich.<sup>7</sup> Die UNESCO/UIA-Standards für die internationale Anerkennung fordern ein mindestens fünfjähriges Theoriestudium im Fach Architektur.

Für Studienprogramme, die mit dem Master zum geschützten Beruf der Architektin bzw. des Architekten qualifizieren sollen, ergibt sich daraus Folgendes:

- Für die Zulassung in einen Masterstudiengang Architektur, der zum geschützten Beruf der Architektin bzw. des Architekten qualifiziert, muss gem. Vorgabe der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie ein erster Abschluss in einem Architekturstudi-

<sup>7</sup> gem. der Richtlinie 2005/36/EG (Art. 21 Absatz 7 Qualifikationen für den Beruf des Architekten) i.d.F. der Richtlinie 2013/55/EU

um nachgewiesen werden. Die Zulassung von Absolvent\_innen aus anderen Disziplinen bzw. Fachrichtungen ist auszuschließen (s. a. Pkt. 3.3.1), da andernfalls das Ausbildungsziel nicht durch alle Absolventinnen und Absolventen im gleichen Maß erreicht wird.

- Die Hochschule muss sicherstellen, dass zusammen mit den erbrachten Studienleistungen aus dem ersten Architekturstudiengang und denen aus dem Masterstudiengang mindestens alle theoretischen und praktischen Aspekte gem. der 11 Kriterien aus Artikel 46 BARL 2005/36/EG in ausgewogener Form vermittelt werden.
- Hochschulen, die eine Ausbildung nach UNESCO/UIA-Kriterien verfolgen, müssen bei der Zulassung überprüfen, ob ein Erststudium ohne Praxisanteile nachgewiesen werden kann, und gewährleisten, dass in Summe ein fünfjähriges Architekturstudium in Vollzeit absolviert wurde.
- Masterstudiengänge, die im Namen sowie Ausbildungsziel eine Spezialisierung im Bereich der Architektur oder Planung ausweisen und sich ggf. auch an Absolventinnen und Absolventen aus verschiedenen Disziplinen richten, sind grundsätzlich nur dann geeignet, zum Beruf der Architektin bzw. des Architekten zu qualifizieren, wenn sie die Fortführung der Inhalte gem. Europäischer Berufsankennungsrichtlinie oder – falls im Ausbildungsziel entsprechend verankert – auch UNESCO/UIA-Charta im wesentlichen Umfang zu Grunde legen und die Berufsankennung für alle gewährleisten, die ein Erststudium in Architektur absolviert haben.

In den jeweiligen Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Darstellungen des Studienangebots sind die o.a. Sachverhalte deutlich und so zu vermitteln, dass sowohl für Studieninteressierte, wie auch Studierende Transparenz in Bezug zur Berufsqualifizierung und Berufsankennung nach nationalen, europäischen oder ggf. auch weltweiten Vorgaben besteht. Die Frage der Berufsankennung sollte demnach nicht auf Ebene der Architektenkammern verschoben oder in die Verantwortung der Studierenden verlagert werden.

## 5 Abschlüsse

### 5.1 Abschlussbezeichnungen

Für Studiengänge der Architektur sind generell drei Abschlussbezeichnungen möglich:

- Bachelor bzw. Master of Arts (B.A. / M.A.)
- Bachelor bzw. Master of Science (B.Sc. / M.Sc.)
- Bachelor bzw. Master of Engineering B.Eng. / M.Eng.)

Der Abschluss „Arts“ bezeichnet geisteswissenschaftliche Studiengänge (dazu gehören auch künstlerische Studiengänge), der Abschluss „Science“ naturwissenschaftliche Studiengänge, der Abschluss „Engineering“ ingenieurwissenschaftliche Studiengänge. Da Architektur allen diesen Bereichen zugeordnet werden kann,

soll die Hochschule die schwerpunktmäßige Ausrichtung des Studienziels definieren.

Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, die zu eigenständigen Abschlüssen führen. Daraus folgt: Für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang kann jeweils nur ein Grad verliehen werden. Bachelor- und Mastergrade können somit nicht zugleich mit Abschluss eines Diplom- oder Magisterstudiengangs verliehen werden; desgleichen kann mit Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs nicht zugleich ein Diplom- oder Magistergrad verliehen werden.

Die Bezeichnung „berufsqualifizierend“ kann im Bereich der Architektur nur für Abschlüsse verwendet werden, die zweifelsfrei zu einer ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzung für Architektinnen und Architekten führen. Schreiben Hochschulgesetze der Länder vor, die Abschlüsse aller Bachelorstudiengänge als berufsqualifizierend auszuweisen, sollen Hochschulen im Fall der nicht für den geschützten Beruf ausreichenden Qualifikation (z.B. bei dreijährigen Bachelorstudiengängen) die Zusammenhänge zur Eintragungsvoraussetzung transparent aufzeigen. In diesem Zusammenhang kann auf die Befähigung zur Berufsausübung z.B. in mitwirkender Funktion oder unter Anleitung verwiesen werden.

### 5.2 Zeugnisse, Diploma Supplement

Das Diploma Supplement und ggf. der Transcript of Records sind der Ausweis der Studierenden, der ihre erworbenen Qualifikationen, insbesondere auch bei einem Hochschulwechsel, belegt.

Durch die Hochschulen ist in den Prüfungsordnungen und im Diploma Supplement eindeutig zu beschreiben, welche Qualifikationen die Absolventinnen und Absolventen in Bezug zur Registrierung oder Lizenzierung mit den Abschlüssen der jeweiligen Studiengänge erreicht haben.

### 5.3 Sicherung der Ausbildungsziele in Bezug zur Berufsankennung

Wenn eine Hochschule eine Architekturausbildung anbietet, so muss – im Interesse des Verbraucherschutzes sowie insbesondere für die Eintragungsausschüsse der Architektenkammern – sichergestellt sein, dass die in den Architektengesetzen der Länder, der EU-Richtlinie oder ggf. die in der UNESCO/UIA Charta definierten Inhalte der Ausbildung zur Architektin bzw. zum Architekten Gegenstand der Lehre und damit Teil der Studienziele werden. Bei der Akkreditierung bzw. Qualitätssicherung ist also zu überprüfen, ob es sich um ein Architekturstudium oder kombiniertes Studienangebot handelt, das zur Berufsankennung führt. Trifft dies nicht zu, so muss die Benennung des Studienangebots so erfolgen, dass kein Bezug zur geschützten Tätigkeit im Bereich der Architektur resultiert.

Bei fünfjährigen Studienprogrammen, die mit dem Masterabschluss zur Architektin bzw. zum Architekten qualifizieren, muss sowohl das Bachelor- als auch das Masterstudium den Kriterien der EU oder, bei entsprechender Festsetzung des Ausbildungsziels, der

UNESCO/UIA-Charta entsprechen. Dies ist für beide Studiengänge zu überprüfen.

In Bezug zur Berufsanerkennung gilt zusammengefasst folgendes:

Für den Bachelorabschluss nach einem 6- oder 7-semesterigen Studium

- Das Studium bietet einen ersten berufsbefähigenden akademischen Abschluss
- Es qualifiziert nicht zum geschützten Beruf Architekt\_in

Für den Bachelorabschluss nach einem 8-semesterigen Studium

- Der Abschluss qualifiziert im Sinne der BARL in Kombination mit einem zweijährigem Berufspraktikum unter Aufsicht, von denen ein Jahr auf den unten und in der BARL genannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen muss, zum europaweit geschützten Beruf Architekt\_in
- Das Studium qualifiziert nicht für eine Tätigkeit als Architekt\_in gem. UNESCO/UIA-Charta

Für alle Bachelorabschlüsse

Das Bachelorstudium mit 8, 7 oder 6 Semestern kann durch 2-, 3-, 4-semesterige Masterstudiengänge vervollständigt werden, um

- nach Art. 46 (1) a BARL 5 Jahre Ausbildungszeit nachzuweisen
- nach UNESCO/UIA-Kriterien auszubilden (ohne iPraxisanteile)

Für den Master-Abschluss

- Das Studium qualifiziert im Sinne der Architekten-gesetze der Länder und der BARL zum europaweit geschützten Beruf Architekt\_in.
- Es erfüllt zusätzlich die Vorgaben für die Tätigkeit als Architekt\_in gem. UNESCO/UIA-Charta, sofern das Studium in Summe 10 Theoriesemester bzw. 300 Leistungspunkte nach ECTS umfasst und in diesen keine curricular verankerten Praxisanteile enthalten sind.

Dabei muss sich die Hochschule auf das Diploma Supplement und das Transcript of Records des Bachelorabschlusses der vorausgehenden Hochschule abstützen können (s. Vorgaben unter 4.2). Dies ist in der Prüfungsordnung zu verankern und bei der Akkreditierung zu überprüfen.

#### 5.4 Öffentlicher Dienst

Die studiengangbezogenen Akkreditierungen stellen im erforderlichen Umfang sicher, dass die Hochschulabschlüsse die Bildungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst erfüllen. Gemäß einer Vereinbarung von IMK und KMK qualifizieren Masterabschlüsse sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen zum Eintritt in den Höheren Dienst, während Bachelorabschlüsse unabhängig von der Studiendauer generell für den gehobenen Dienst qualifizieren.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Vereinbarung der Innenministerkonferenz (07.12.2007) und der Kultusministerkonferenz (20.09.2007)

## 6 Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem

### 6.1 Modularisierungskonzept

Die Studiengänge müssen die Internationalisierung des Fachstudiums fördern. Die Gliederung in Module und die Bewertung nach dem Europäischen Credit Transfer System wird gefordert, um die Austauschbarkeit im nationalen und internationalen Bereich zu gewährleisten.

Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet ist. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits gem. ECTS vergeben, d.h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Credit eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis max. 30 Stunden angenommen, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 – 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 – 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

Die Vorgabe der Musterrechtsverordnung, nach der Module nicht weniger als 5 ECTS aufweisen sollen, zielt in die Richtung, dass alte Fächerstrukturen nicht weiter übernommen werden. Im konkreten Einzelfall sind die spezifischen Bedingungen eines Studiengangs oder eines Moduls ausschlaggebend, wenn es um die Festlegung der Modulgrößen geht, was in Einzelfällen zu begründeten Unterschreitungen führen kann.

Wichtig ist auch der Hinweis, dass die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraussetzt. Die Vergabe von Leistungspunkten ist in den Prüfungsordnungen und den Akkreditierungsunterlagen präzise und nachvollziehbar zu definieren.

Die Modulziele müssen im Bezug zu den unterschiedlichen Qualifikationszielen der einzelnen Studiengänge stehen. Für die mögliche Anerkennung von Modulen aus parallelen Studiengängen sind belastbare Regeln zu entwickeln.

„Die Doppelverwendung von Modulen in den inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen eines Studiengangs“ ist ausgeschlossen.<sup>9</sup> Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für weiterbildende Masterstudiengänge. Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.

<sup>9</sup> Begründung zur Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag S. 21

Im Übrigen gilt: Das für die jeweilige Abschlusstufe definierte Qualifikationsniveau muss gewahrt werden. Durch die Hochschulen muss zudem sichergestellt werden, dass Studierende nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegen können.

## 6.2 Studierbarkeit

Die Schlüssigkeit des Studienkonzepts und die Studierbarkeit des Studiums unter Einbeziehung des Selbststudiums sind von den Hochschulen sicherzustellen und in der Akkreditierung zu überprüfen und zu bestätigen.

Neben der Überprüfung der Modul- und Prüfungsstruktur sind insbesondere Studienverlaufpläne und Methoden zur Ermittlung und laufenden Anpassung des Workload zu begutachten.

## 6.3 Anerkennung von Studienleistungen an anderen Hochschulen

Die Anerkennung von Leistungen, die in einer anderen Hochschule erbracht sind, ist in die Verantwortung der anerkennenden Hochschule gelegt („Beweislastumkehr“ gem. Lissabon-Konvention). Dabei liegt der Fokus der Bewertung der Hochschule nicht mehr auf der „Gleichwertigkeit“ oder „Gleichartigkeit“ der anzuerkennenden Qualifikation, sondern auf der Wesentlichkeit von Unterschieden.<sup>10</sup> Die Anerkennungspraxis bedarf des Nachweises von handhabbaren Regelungen u.a. in den Prüfungsordnungen. Dies ist in der Akkreditierung zu überprüfen. Die Nichtanerkennung von Modulen ist zu begründen. Die möglichst einfache wechselseitige Anerkennung von Modulen anderer Hochschulen soll gefördert werden; sie ist ein wesentliches Kernstück der Bologna-Reform.

Die Erfahrungen der bisherigen Akkreditierungen zeigen, dass bei der gegenseitigen Anerkennung von Modulen oft die Fachinhalte verglichen werden und nicht die im Modul erworbenen Kompetenzen beurteilt werden (Outcome Orientierung).

Da die Studierenden der Architektur immer stärker in den internationalen Kontext einbezogen sind, wird empfohlen, auch für einzelne benotete Module die ECTS-Noten auszuweisen.

## 6.4 Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden

Nach den Vorgaben der KMK war es möglich, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können. Wurde diese Ausnahmeregelung von einer Hochschule in Anspruch genommen, so musste überprüft werden, ob diese ein geeignetes Verfahren entwickelt hat,

um die Qualifikation der Studierenden nachzuweisen. Es war sicherzustellen, dass die Hochschule die Verkürzung des akademischen Teils des Studiums in der Prüfungsordnung und im Diploma Supplement belastbar belegt und die Vorgaben der EU Richtlinie gewahrt bleiben.

Die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, liegt im Verantwortungsbereich der Hochschulen. Sie sichern durch ihre Nostrifizierung, dass die außerhochschulischen den innerhochschulischen Leistungen entsprechen und so die Qualifikation zur Berufsanerkennung gewährleistet bleibt. Im Besonderen sind für das Studienfach Architektur die unter Punkt 7.2 speziell für die studienbegleitenden Praxisphasen aufgeführten Kriterien analog zu beachten.

Studienakkreditierungsstaatsvertrag und Musterrechtsverordnung machen zu dieser Vorgabe der KMK keine Angaben, entsprechende Vorgaben sind jedoch in den Hochschulgesetzen der Länder formuliert.

## 6.5 Transparenz

Zur umfassenden Information der Studieninteressierten, der Studierenden, der Arbeitgeber\_innen und der Architektenkammern ist es notwendig, die Informationen zur Studienstruktur leicht zugänglich zu veröffentlichen. Dazu ist es sinnvoll, im Internetauftritt der Hochschule folgende Informationen für alle Studieneingänge bereitzustellen:

- Qualifikationsziele auch in Bezug zur Berufsanerkennung
- Aufnahmebedingungen
- Studienprüfungsordnungen
- Modulübersichten mit Angabe der zugeordneten Leistungspunkte
- Modulhandbücher

Darüber hinaus wird empfohlen, Modulbezeichnungen und Themenstellungen für Entwürfe und Abschlussarbeiten so zu wählen, dass sie Rückschlüsse auf die vermittelten Qualifikationen erlauben.

# 7 Praxis

## 7.1 Studienintegrierte Praxisphasen

Studienbegleitende Praxisphasen im Vollzeitstudium und Dualem Studium (s.a. 3.6), die einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen, sind Teil des Workload und werden mit ECTS-Leistungspunkten berechnet. Hierunter fallen auch Praxisphasen in der sogenannten vorlesungsfreien Zeit, da in die Berechnung der studentischen Arbeitsbelastung das gesamte akademische Jahr oder Halbjahr einbezogen werden muss.

Die Hochschule muss transparent darstellen, welche Inhalte im Einzelnen in der Praxis vermittelt werden und welchen Bezug diese zum Curriculum haben. Die Inhalte des Praktikums sind zu modularisieren und müssen mit der Praktikumsstelle vereinbart werden,

<sup>10</sup> Die Anerkennungsgrundsätze des „Lissabon-Übereinkommens“ gelten für Hochschulen mit Sitz in Deutschland qua Bundes- bzw. Landesrecht, s. Begründung zur Musterrechtsverordnung S. 15



zum Beispiel durch ein „Learning Agreement“. Inhalte sowie Organisation der Praxisphasen im Studium sind sowohl den Studierenden als auch den Praxisstellen bekannt zu machen und Gegenstand der Akkreditierung. Für die Anerkennung der Praxis ist ein förmliches und nachvollziehbares Verfahren festzulegen und in der Prüfungsordnung festzuschreiben.<sup>11</sup>

Die Gleichsetzung von Praxisphasen mit akademischen Studienphasen – etwa wahlweise in einem sog. Mobilitätssemester – muss im Architekturstudium aufgrund der unterschiedlichen Qualifikationsziele ausgeschlossen werden.

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich: Studienintegrierte Praxisphasen ersetzen nicht Teile des für die Berufsankennung erforderlichen Berufspraktikums.

#### Praxisintegration gem. Europäischer Berufsankennungsrichtlinie

Die Integration curricular verankerter und betreuter Praxisphasen in das Studium liegt im Verantwortungsbereich der Hochschulen. Wird die Berufsankennung gem. der europäischen Gesetzgebung verfolgt, muss jedoch gewährleistet werden, dass die Vermittlung der in der Richtlinie angeführten Inhalte im ausreichenden Maß erfolgt und der Praxisphase nicht zu viel Workload zugewiesen wird (s. dazu Angaben zum Dualen Studium unter 3.6). Dies ist durch Notifizierung – insbesondere im Fall vierjähriger Bachelorstudiengänge – zu belegen (s.a. 7.3).

#### Praxisintegration gem. UNESCO/UIA Charter for Architectural Education

Die UNESCO/UIA-Kriterien fordern explizit ein 5-jähriges Vollzeitstudium in einem akkreditierten Studienprogramm. Praxisphasen müssen außerhalb dieser Studienzeit liegen, weil sonst die theoretische Studienzeit verkürzt wird.<sup>12</sup>

## **7.2 Nichtintegrierte Praxisphasen**

### **7.2.1 Vorpraktikum**

Hochschulen können unter Berücksichtigung der Hochschulgesetze als Zulassungsvoraussetzung zum Bachelor- oder Masterstudium ein Vorpraktikum vorsehen, das nicht auf die Studienzeit angerechnet wird. Die Hochschule kann in den Zulassungsbedingungen festlegen, dass der Nachweis über das erbrachte Vorpraktikum auch nach Studienbeginn vorgelegt werden kann.

Das baubezogene Praktikum: Grundsätzlich empfohlen ist ein baubezogenes Praktikum vor Aufnahme des Studiums. Es dient der Überprüfung der Wahl der Studienrichtung, bringt wertvolle Erfahrungen in das Studium ein und verschafft einen Einblick in die Berufspraxis sowie den Arbeitsalltag auf der Baustelle.

<sup>11</sup> s. damalige Maßgaben zur Auslegung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2011

<sup>12</sup> erneut bekräftigt durch die UIA General Assembly in Tokio 2011 (Überarbeitung der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education, 2011, Art. II-5.1) sowie nochmals für „betreute“ Praxisphasen von der UIA Commission am 20.12.2012 bestätigt

Das Vorpraktikum im Büro: Das Büropraktikum sollte unter Anleitung eines Mitglieds der Architektenkammer durchgeführt werden und einen vertiefenden, d.h. das Studium unterstützenden Einblick in die Berufspraxis vermitteln.

Für das Vorpraktikum sollten folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt werden:

- Hochschulen, die ein Vorpraktikum fordern, müssen sicherstellen, dass keine Einschränkung der Studierbarkeit z.B. durch Überlagerung von Praktikums- und Studienphase entsteht.
- Das Praktikum zwischen Bachelor- und Masterstudium gefährdet nicht die Konsekutivität eines Masterstudiums, jedoch sollte der direkte Übergang vom Bachelor in den konsekutiven Master nicht gefährdet werden.
- Empfiehlt die Hochschule, vor Beginn des Masterstudiums ein Praktikum mit längerer Dauer durchzuführen und somit einen späteren Einstieg in das weiterführende Studium, kann dieses ggf., wie in 7.2.2 dargestellt, auf Teile des für die Berufsankennung erforderlichen Berufspraktikums angerechnet werden.
- Für weiterbildende Masterstudiengänge ist der Nachweis über eine mindestens einjährige Berufserfahrung erforderlich.

### **7.2.2 Außercurriculare Praxisphasen als Teil der Studienzeit**

Studienprogramme können Praxisphasen außerhalb des Curriculums z.B. in berufsbegleitenden Studiengängen einbeziehen. Diese Phasen führen im Fall von Studienangeboten, die eine Berufsankennung im Sinne der Architektengesetze verfolgen, zu einer Verlängerung des Studiums.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang:

- Außercurriculare Praxisphasen können durch Architektenkammern bei entsprechender Gesetzgebung auf Landesebene als Teil des für die Berufsankennung erforderlichen Berufspraktikums gewertet werden. Dies kann gem. Berufsankennungsrichtlinie berufspraktische Phasen betreffen, die nach Abschluss der ersten drei Studienjahre durchgeführt werden (s.a. 7.3).
- Die Einbeziehung von studienzeitverlängernden Praxisphasen setzt eine berufliche Beschäftigung der Studierenden mit Vergütung entsprechend gesetzlicher Vorgaben voraus (mindestens Mindestlohn). Dies führt in der Regel dazu, dass keine Förderung gem. BAföG erfolgt.

## **7.3 Berufspraktische Tätigkeit nach Abschluss des Studiums**

Für die Eintragung in die Architektenliste einer Kammer müssen Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen entsprechend den Architektengesetzen der Länder eine zweijährige berufspraktische Tätigkeit nachweisen. In der Regel sehen die Architektengesetze der Länder vor, dass diese nach Abschluss des berufsqualifizierenden Studiums durchgeführt wird. In einigen



Bundesländern kann in Teilen die für die Eintragung erforderliche berufspraktische Tätigkeit, die in der Zeit zwischen dem Abschluss des Bachelorstudiums und dem Beginn des Masterstudiums ausgeübt wird, anerkannt werden.

Die auf das Studium folgende berufspraktische Tätigkeit ist nicht Gegenstand der Akkreditierung, sie ist aber im Bezug zu Studienplan und -programm zu sehen. Aus der europäischen Berufsanerkenntnisrichtlinie resultieren zudem Konsequenzen für die Notifizierung vierjähriger Studienangebote im Bereich der Architektur:

- Auf europäischer Ebene wird im Fall vierjähriger Studiengänge eine zweijährige, auf das Studium folgende berufspraktische Tätigkeit gefordert.
- Mindestens ein Jahr dieser berufspraktischen Tätigkeit muss auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen.
- Das Berufspraktikum muss unter der Aufsicht einer autorisierten Person oder Stelle absolviert werden.

Vierjährige Bachelorstudiengänge, die das Ziel der Berufsankennung verfolgen, können daher nur notifiziert werden, wenn für sie belegt wird, dass die Vorgaben der Berufsankennungsrichtlinie auch in Bezug zum zweijährigen Berufspraktikum erfüllt werden. Die curriculare Integration von Praxisphasen unterliegt daher in Notifizierungsverfahren in diesen Studiengängen der besonderen Betrachtung.

## 8 Forschung und Lehre

Im Bereich der Architektur wird die Lehre durch Beiträge aus der Berufspraxis und der Forschung an der Hochschule selbst getragen. Die grundlegende Kompetenz von Architekt\_innen ist ihre Fähigkeit zum architektonischen Entwurf. Durch den schöpferischen Prozess wenden sie ihre geistig-ideellen Leistungen an, testen sie und geben Impulse für Forschung in allen Dimensionen einer Bauaufgabe und werden bestenfalls selbst zu Forscher\_innen. Entwerfen ist auch wissenschaftliche Forschung.

Um die Qualität der Lehre zu sichern und den notwendigen Bezug zur Realität der komplexen Anforderungen der Berufspraxis aufrechtzuerhalten, ist für Hochschullehrende die Ausübung von Forschungstätigkeiten unbedingt erforderlich. Diese basieren in der Regel auf angewandten Methoden und Erfahrungen u.a. in der Architekturpraxis, der Projektarbeit oder in Konstruktionsmethoden sowie weiteren akademischen Disziplinen.

Architektur gilt als eine Wissenschaft, die ihrerseits in einen theoretischen und einen angewandten Bereich gegliedert ist und mit fortschreitender Differenzierung eine Reihe von Teildisziplinen hervorbringt. Forschungsfelder liegen in der Autarkie von Architektur und in den Naturwissenschaften begründet, aber auch zunehmend in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften und in der Kunst.

Die naturwissenschaftlich orientierten Forschungsbereiche der Architektur befassen sich mit der unbelebten

und der belebten Natur, indem sie diese beobachten, messen und mit mathematischen Methoden analysieren. Als Natur wird in diesem Zusammenhang die Gesamtheit aller empirisch zugänglichen Phänomene von Materie und Energie betrachtet. Eine wichtige Aufgabe besteht darin, diese in einer Anwendung dem Menschen nutzbar zu machen. In der Architektur gehören in diesen Forschungsbereich u.a. die energetischen und bauphysikalischen Aspekte, die baukonstruktiven Themen, die technischen Gebäudeausrüstungen, Werkstoffe und deren Eigenschaften.

In geisteswissenschaftliche, gesellschaftswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Forschungsbereichen werden mit unterschiedlichen Methoden verschiedene Gegenstandsbereiche untersucht, die mit geistigen, medialen, kulturellen, sozialen, geschichtlichen und politischen Phänomenen zusammenhängen. Ausgangspunkt kann z.B. die Anthropologie sein, da der Mensch und seine Hervorbringungen im Mittelpunkt jeglichen „Wohnens“ stehen. Neben der Baugeschichte kommen in Architektur der Architektur- und Stadtbautheorie die Schlüsselrollen zu. Bestimmte Baugewohnheiten werden baugeschichtlichen Analysen unterzogen und die dahinterstehenden Theorien aufgedeckt. Diese Forschungen führen zu Reflexionen über Architektur und Stadtbau und legen Grundlagen für das Verständnis und das Begreifen der komplexen Eigenschaften von Raum, Ort, Bauwerk und Stadt sowie der vielfältigen kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und politischen Kräfte, die beim Entstehen wirksam waren.

Auch ein künstlerischer Prozess ist immer ein forschender, basierend auf Erfahrung und mündend in Wissen. Kunst und Wissenschaft sind zwei Dimensionen im gemeinsamen kulturellen Raum. Man kann das künstlerische Forschen als einen Prozess des Suchens charakterisieren, der sich im Grenzbereich zwischen dem Wissen und dem Nichtwissen bzw. dem Nichtwissen und Erkennenwollen bewegt. Auch das Entwerfen bewegt sich zwischen Intuition und Fragestellungen, die sich mit wissenschaftlichen Methoden lösen lassen. Forschung in der Architektur muss sich deshalb auch in hohem Maß auf die Analyse und Darstellung von Entwurfs- und Planungsprozessen (Gegenstand – Methode – Produkt) beziehen, da resultierende Erkenntnisse Grundlagen der Vermittlung der Kernkompetenz der Architektin und des Architekten sind.

In der Akkreditierung ist die Wechselwirkung von Forschung und Lehre zu betrachten. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der internen Qualitätssicherung.

## 9 Personalstruktur

Die Dokumentation für eine Akkreditierung soll eine Übersicht über die wissenschaftlichen Lehrkräfte geben, die neben Angaben zur Lehrtätigkeit auch Angaben zu Forschungsaufgaben, zu Veröffentlichungen, zur unabhängigen beruflichen Arbeit und zu sozialem Engagement (z. B. durch Wahrnehmung von Selbstverwaltung) enthalten soll. Auf das Verhältnis von Studierenden zu Lehrkräften ist einzugehen. Angaben sind zu machen über die Anzahl der Erstsemester-

zugänge, der Gesamtzahl der Studierenden und die Anzahl der Absolventen im Jahr.

Die Fakultät muss für die angebotenen Studiengänge ausreichend Betreuungskapazität zur Verfügung stellen. Dabei ist sowohl die Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten für die von ihnen vertretenen Module nachzuweisen (Stellenbeschreibung bei der Berufung, Praxiserfahrung, wissenschaftlich-künstlerische Reputation), als auch die quantitative Kapazität der Lehrdeputate zu belegen. Es ist zu prüfen, inwieweit die Qualifikation der beteiligten Lehrpersonen dem jeweiligen Profil des Studiengangs entspricht. Dies gilt besonders für Masterstudiengänge mit spezieller Ausrichtung.

### **9.1 Professorinnen und Professoren**

Eine ausreichende Grundausrüstung mit Professuren ist Voraussetzung für die Einrichtung eines Studiengangs. ASAP empfiehlt ein Mindestangebot an Vollzeitstellen zur Sicherung und Entwicklung der Lehre gem. Art. 46 der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie.

Die Professor\_innen vertreten ihr Fach in ganzer Breite und Tiefe in Forschung und Lehre. Sie werden in der Regel aus der Praxis berufen, müssen neben der hochrangigen Reputation aus dem bisherigen Beruf besondere wissenschaftliche/künstlerische Tätigkeiten und didaktische Befähigung nachweisen.

Die Qualifikation der Hochschullehrer\_innen wird auf Dauer nur sichergestellt, wenn im Rahmen der verfügbaren Zeit Projekte, Planungen und Bauten oder Forschungsprojekte durchgeführt werden.

### **9.2 Akademischer Mittelbau**

Die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Mitarbeiter\_innen unterstützen die Durchführung von Forschung und Lehre. Die Eingangsqualifikationen für Personen, die die Lehre unterstützen, sollen Berufserfahrungen nach dem Studienabschluss umfassen. Da es sich meist um zeitlich befristete Stellen handelt, soll die Fakultät neben den gesetzlichen Grundlagen für die Weiterqualifikation sicherstellen, dass durch die Beteiligung an Wettbewerben und anderen Planungen bzw. an Forschungsprojekten die Bildung eigener Profilierung möglich ist. Hierfür sind Förderungen vorzusehen, die über die zeitliche Freistellung hinausgehen.

### **9.3 Nichtwissenschaftliches Personal**

Mitarbeiter\_innen mit fachlicher Ausbildung leisten wichtige Ergänzungen und Unterstützungen in Forschung und Lehre, sei es durch die Betreuung von Laboren und Werkstätten, sei es durch die Übernahme administrativer Aufgaben. Sie können auch als Lehrkräfte für besondere Aufgaben Teile der Lehre eigenständig übernehmen und so Professor\_innen und Mittelbau sinnvoll entlasten.

### **9.4 Studentische Hilfskräfte sowie Tutorinnen und Tutoren**

Erfolgreich qualifizierte Studierende höherer Semester können lehrgebietsbezogen die Lehre in unmittelbarem Kontakt zu den Studierenden sinnvoll unterstützen. Sie

sind von den jeweiligen Professor\_innen entsprechend anzuleiten.

### **9.5 Lehrbeauftragte, Gastdozent\_innen, Gastkritiker\_innen**

Der genannte Personenkreis unterstützt die Durchführung von Forschung und Lehre. Er bringt ferner in besonders intensiver Weise die Aufgabenstellungen der Praxis in die Lehre ein. Die Eingangsqualifikationen für Lehrbeauftragte mit Prüfungsrecht sollen in ihrem Lehrgebiet denen der Professor\_innen entsprechen.

Im Studienplan sind die Angebote von außen durch diesen Personenkreis und durch interdisziplinäre Veranstaltungen zu verdeutlichen.

## **10 Infrastruktur**

Neue didaktische Methoden, eine zunehmende Ausweitung der Lehrinhalte in technik- und laborabhängige Bereiche sowie gewandelte Abhängigkeiten von IT-Infrastruktur haben in den Architekturschulen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu einem Anstieg des Bedarfs an fachspezifischen Infrastruktureinrichtungen geführt. Daraus resultiert, dass in der Budgetplanung der Hochschulen traditionelle Verteilungsmuster insbesondere zwischen den Technikwissenschaften obsolet wurden. Bei knappen Ressourcen der Hochschulen kann dies zu schwierigen Verteilungskämpfen um Schlüsselzuweisungen und Berechnungskriterien führen. Hier kann die Akkreditierung durch die Sicht der unabhängigen Gutachter\_innen von außen einerseits zu einer Objektivierung beitragen und andererseits aber auch die Architekturfakultäten darin unterstützen, ihre Bedürfnisse zu legitimieren.

Im Rahmen der Akkreditierung ist zu prüfen, ob die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen angemessen und geeignet sind, die Lehrziele und die Qualität des Studiums zu sichern.

### **10.1 Studioarbeitsplätze für Studierende**

Im Architekturstudium sind Arbeitsplätze für Studierende im Studio essenziell für die Qualität der Ausbildung und heute weitgehend Standard. Voraussetzung zu deren Funktionieren ist eine angemessene Ausstattung, sowie eine möglichst 24-stündige individuelle Zugangsmöglichkeit auch außerhalb der normalen Öffnungszeiten der Hochschule. ASAP empfiehlt, entsprechend europäischen und amerikanischen Standards für alle Studierenden individuelle Studioarbeitsplätze vorzusehen.

### **10.2 Werkstätten und Labore**

Werkstätten und Labore sind im Architekturstudium für Lehre und Forschung wesentliche Elemente. Daher ist eine der Aufnahmequote entsprechende Ausstattung, Größe und Betreuung vorzuhalten. Sinnvoll ist eine Trennung zwischen solchen Werkstätten, die in einen Lehrbetrieb eingebunden sind, und solchen, die allen Studierenden frei zur Verfügung stehen.

### 10.3 IT-Ausstattung

Die Verfügbarkeit von fachspezifischer Hard- und Software ist ein wesentlicher Faktor für die Effizienz der Architekturlehre. In der Akkreditierung ist zu prüfen, ob die vorhandene Ausstattung mit den Studien- und Forschungszielen korrespondiert und vor allem im High-End Bereich den Anforderungen des Curriculums gerecht wird.

### 10.4 Bibliothek

Eine Bibliothek ist ein wichtiges Arbeitsmittel in der Architekturlehre. Wichtig ist neben einer guten Ausstattung mit aktueller Literatur eine möglichst lange Öffnungszeit sowie eine gute Erreichbarkeit von den Studioarbeitsplätzen.

### 10.5 Forschungslabore

Für Forschungszwecke, die an ein Fachgebiet gebunden sind oder interdisziplinär genutzt werden, sind Räume mit angemessener Größe und Ausstattung nachzuweisen.

### 10.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation

Neben den sonstigen Funktionsflächen benötigt eine Architekturschule Flächen für Kommunikation und Präsentation, die für die Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen. Hierunter fallen insbesondere Flächen für Besprechung und „Kritik“ von Studienprojekten und die öffentliche Präsentation von Studienprojekten.

## 11 Haushalt

Bei der Aufstellung der zur Verfügung stehenden Mittel sollen die Zuweisungen für wissenschaftliches Personal, Sachmittel, Investitionsmittel und frei verfügbare Personalmittel (z. B. für Lehraufträge, studentische Hilfskräfte etc.) deutlich werden.

Es ist nachzuweisen, dass mit den aktuellen Mitteln die didaktischen und räumlichen Zielvorstellungen des Curriculums realisiert werden können.

## 12 Qualitätssicherung

### 12.1 Formalisierte Verfahren der Qualitätssicherung

Die Hochschule bzw. die Fakultät sollen über ein Konzept und damit einhergehende Verfahren zur Sicherung der Qualität und Standards ihrer Studienprogramme und Abschlüsse verfügen. Um dies zu erreichen, sollen sie eine Strategie für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erarbeiten und umsetzen. Die Strategie, das Konzept und die Verfahren sollen einen formalen Status erhalten und der Hochschulöffentlichkeit zugänglich sein. Darüber hinaus soll darin Studierenden und weiteren Akteurinnen und Akteuren jeweils eine eigene Rolle zugewiesen werden.

Die Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung der Fakultät sind auf ihre Relevanz zum Studium der

Architektur zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme fakultätsübergreifender Systeme der Qualitätssicherung.

### Programmakkreditierung

Neben dem Nachweis von Mindestkriterien für die Qualität von Studienleistungen als Voraussetzung für die Akkreditierung sieht ASAP als Aufgabe auch die Erarbeitung von Kriterien für eine Evaluierung. Stärken und Schwächen im Lehrkonzept sollen aufgezeigt und Empfehlungen für die Qualitätsoptimierung ausgesprochen werden. Hierfür sollen die Hochschulen Beispiele studentischer Arbeiten bereithalten. Im Selbstbericht der Hochschule sind darüber hinaus Art, Häufigkeit und Auswertungsverfahren studentischer Evaluationen als Mittel zur Weiterentwicklung der Lehre darzustellen. Die Frage nach dem Ausbildungsniveau ist auch Gegenstand der Interviews mit den Studierenden.

### Systemakkreditierung

In Bezug zum Nachweis geregelter Verfahren und Kriterien zur Qualitätssicherung bestehen keine wesentlichen Unterschiede zur Programmakkreditierung. Der Grundsatz der kontinuierlichen, d.h. regelmäßig wiederkehrenden Überprüfung des Angebots bleibt bestehen. Lediglich das Verfahren der Begutachtung variiert in Abhängigkeit zu den in der Systemakkreditierung geprüften Prozessen der Hochschule zur Qualitätssicherung. Da das Architekturstudium eine Sonderstellung in der Hochschullandschaft durch die Bindung an das geschützte und definierte Berufsbild des Architekten bzw. der Architektin einnimmt, votiert ASAP dafür, in jedem Fall eine Begutachtung mit externen Expert\_innen durchzuführen.

Systemakkreditierte Hochschulen müssen sicherstellen, dass die berufsrechtlichen Belange in ausreichendem Maß bei der internen Akkreditierung berücksichtigt und die mit den Studienprogrammen verfolgten Ausbildungsziele in Bezug zur Berufsqualifizierung erreicht werden.

### 12.2 Informelle Methoden der Qualitätssicherung

Für Studiengänge der Architektur sind über formalisierte Verfahren der Qualitätssicherung hinaus auch folgende informelle Aspekte von Bedeutung:

#### ■ Interaktion mit Gesellschaft und Berufsfeld

Im Bereich der Architekturlehre ist die Interaktion mit internen und externen Anspruchsgruppen ein wichtiges Mittel zur Kontrolle und Weiterentwicklung der Qualität der Ausbildungsprozesse. Hierzu gehören Ausstellungen von Studienarbeiten, Publikationen etc. Insbesondere gewährleistet die öffentliche Präsentation von Ergebnissen, Studienprozessen und der Lehrphilosophie in öffentlichen Kritiken eine ständige Hinterfragung der Lehrziele und eine optimale Qualitätskontrolle.

#### ■ Interaktion in der Hochschullandschaft

Das Engagement der Fakultäten und Studiengänge in Partnerschaften mit nationalen und internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen erweitert nicht nur die Angebote für die Studieren-

den, sondern stellt auch ein wesentliches Instrument zur Erweiterung von Erfahrungen im Bereich der Lehre und zur Überprüfung eigener Positionen dar.

Die Gutachter\_innen sollen mit der Fakultät diskutieren, inwieweit Hochschulkooperationen in diesem Sinne „mit Leben erfüllt sind“. Es ist zu prüfen, ob die Fakultät in den hochschulübergreifenden Diskurs zur Architekturtheorie und Architekturlehre eingebunden ist.

#### ■ **Interdisziplinarität**

Interdisziplinarität ist ein wesentlicher Bestandteil der eigentlichen Tätigkeit von Architekt\_innen. Sie wird deshalb in der Lehre und Forschung vorausgesetzt. Gerade Entwurfsprojekte, in denen eine Vielzahl von Disziplinen angewendet wird, sind ein weites Betätigungsfeld. Es ist aber dezidiert nachzuweisen, wie im Studienplan der Architekturschule diese Interdisziplinarität deutlich wird.

## **Anhang**

### **Zugrunde liegende Dokumente**

#### **Weltweit**

- UNESCO/UIA Charter for Architectural Education, Revised Edition 2011 Approved by UIA General Assembly, Tokyo 2011 (deutsche Übersetzung: UNESCO/UIA Charta für die Ausbildung von Architekten, überarbeitete Fassung 2011 Genehmigt von der UIA-Generalversammlung, Tokio 2011)
- Revised 2017 Edition with no modifications of the 2011 Edition, UNESCOUIA Validation Council for Architecture
- UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice, September 2017

#### **Europäische Union**

- Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister 19.Juni.1999, Bologna.
- Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, vom 7.11.2005, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU vom 28.12.2013
- Europäische Kommission: ECTS-Leitfaden 2015, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 05.01.2017

#### **Bundesrepublik Deutschland**

- Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2019 (BGBl. S 1622)
- Qualifikationsrahmen für deutschen Hochschulabschlüsse, KMK/HRK/BMBF, vom 16.02.2017
- Deutscher Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse in Studiengängen der Fachrichtung Architektur, ASAP (Juni 2016), DARL, fbta (November 2016) Fortschreibung ASAP 10.10.2021

- Vereinbarung der Innenministerkonferenz (07.12.2007) und der Kultusministerkonferenz (20.09.2007): Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen

- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007

- Kultusministerkonferenz: Die folgenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz haben die ursprünglichen Formulierungen der Fachlichen Kriterien geprägt. Diese Beschlüsse werden durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag bzw. durch die ergänzenden Rechtsverordnungen der Länder ersetzt (werden). Soweit diese schon formuliert sind, wurden bereits in der 6. Auflage der Fachlichen Kriterien die Bezüge zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag und zur Musterrechtsverordnung aktualisiert.

- Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses, Beschluss der KMK vom 15.10.2009

- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)

- Auslegungshinweise zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010. Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011, 25.03.2011

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag), in Kraft getreten am 01.01.2018

- Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

- Stellungnahme von ASAP, ZEvA und KMK zur Dauer der Studiengänge BA und MA in Architektur vom 8.12.2003

- Akkreditierungsrat: Antwort auf ASAP-Anfrage zum Qualifikationsniveau von Bachelor und Master vom 21.11.2011

- „Zu aktuellen Fragen bei der Akkreditierung von Studiengängen der Architektur“, Bonn 18.02.2009 – Stellungnahme von Dr. Achim Hopbach, Geschäftsführer des Akkreditierungsrats, Prof. Prof. h.c. Herbert Bühler, zu der Zeit ASAP-Vorstandsvorsitzender

#### **Bundesländer**

- Hochschulgesetze der Länder

- Architektengesetze der Länder (Auch: Architekten- und Stadtplanergesetz, Baukammergesetz, etc.)

- Rechtsverordnungen gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Abkürzungen

ACQUIN	Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut
AR	Akkreditierungsrat
ASIIN	Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik
BAFöG	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
ECTS	European Credit Transfer System
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
KMK	Kultusministerkonferenz
WR	Wissenschaftsrat
UIA	Union Internationale des Architectes
ZEVA	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur

## Mitwirkende

Im Fachausschuss Architektur von ASAP haben an dieser Ausarbeitung mitgewirkt:

Prof. Dr.-Ing. Lutz Beckmann  
Prof. Dipl.-Ing. Peter Berten  
Prof. Dipl.-Ing. Clemens Bonnen  
Prof. Dipl.-Ing. M.Sc. Ingrid Burgstaller  
Prof. AA Dipl. Lydia Haack  
Prof. Dr.-Ing. Bernd Kritzmann  
Dipl.-Ing. Martin Luce  
Prof. Dipl.-Ing. Ralf Niebergall  
Prof. Dr.-Ing. Hartmut Niederwöhrmeier  
Dipl.-Ing. (FH) Stephanie Schleffler  
Prof. Dipl.-Ing. Sebastian Zoeppritz

Bei den früheren Auflagen haben mitgewirkt:

Prof. Dr.-Ing. Lutz Beckmann  
Prof. Dipl.-Ing. Peter Berten  
Prof. Dipl.-Ing. Clemens Bonnen  
Prof. Dipl.-Ing. Jürgen Bredow  
Dipl.-Ing. Reinhard Bruns  
Prof. Dipl.-Ing. M.Sc. Ingrid Burgstaller  
Prof. Dipl.-Ing. Frid Bühler  
Prof. Prof. h.c. Herbert Bühler  
Dr.-Ing. Steffie Gawlik  
Prof. AA Dipl. Lydia Haack  
Dipl.-Ing. Rainer Hilf  
Prof. Dr.-Ing. Bernd Kritzmann  
Dipl.-Ing. Martin Luce  
Prof. Dipl.-Ing. Ralf Niebergall  
Prof. Dr.-Ing. Hartmut Niederwöhrmeier  
Dipl.-Ing. Heinrich Pfeffer  
Prof. Dipl.-Ing. Peter Russel  
Dipl.-Ing. Sebastian Sage  
Prof. Dr. Rudolf Schäfer  
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann  
Prof. Dipl.-Ing. Sebastian Zoeppritz

Sprecher des Fachausschusses Architektur

Prof. Dipl.-Ing. Clemens Bonnen



# Qualifikationsrahmen Architektur

3. Auflage, 10. Oktober 2021

## Inhalt

Seite 18	Stufe 6 A: Bachelor 6 oder 7 Semester (180 oder 210 CP gem. ECTS)
Seite 19	Stufe 6 B: Bachelor 8 Semester (240 CP gem. ECTS)
Seite 21	Stufe 7: Master 2, 3 oder 4 Semester (60, 90 oder 120 CP gem. ECTS)
Seite 22	Anlage zu Punkt B: Kompetenzdimensionen gemäß HQR / Qualifikation gem. Art. 46 (2) BARL und UNESCO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekt_innen
Seite 24	Anhang Mitwirkende ASAP e.V.

## Stufe 6 A: Bachelor 6 oder 7 Semester (180 oder 210 CP gem. ECTS)

### A Vorbemerkung

Maßstab und Grundlage für die Beschreibung der Qualifikationen, welche Studierende der Architektur je nach Qualifikationsstufe erwerben, sind die Kategorien der UNESCO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekt\_innen (2011), die elf Kriterien gem. Art. 46 (2) der Europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 und der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse der KMK vom 16.02.2017 (HQR).

Das Studium bietet einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

Es qualifiziert nicht zum geschützten Beruf Architekt\_in.

### B Kompetenzdimensionen gemäß HQR / Qualifikation gem. Art. 46 (2) BARL und UNESCO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekt\_innen

#### 1 Wissen und Verstehen

Wissen und Verstehen bauen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen über diese wesentlich hinaus.

##### Wissensverbreitung

- Absolvent\_innen haben ein Wissen und Verstehen der fachlichen Grundlagen der Architektur nachgewiesen.

##### Wissensvertiefung

- Absolvent\_innen verfügen über ein kritisches Verständnis von Theorien, Prinzipien und Methoden der Architektur.
- Absolvent\_innen kennen Entwurfsverfahren und -methoden sowie Planungsinstrumente für die Entwicklung von einfachen architektonischen Entwürfen

##### Wissensverständnis

- Absolvent\_innen reflektieren die Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese werden in Bezug zum Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen.
- Absolvent\_innen kennen Faktoren und Randbedingungen der Architektur, und können diese in Projekte mit geringer Komplexität einbringen.

#### 2 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

Absolvent\_innen können ihr Wissen und Verstehen auf die Berufstätigkeit anwenden und Problemlösungen in der Architektur erarbeiten und weiterentwickeln.

##### Nutzung und Transfer

Absolvent\_innen

- sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen als Grundlage für ein Bauvorhaben;
- leiten daraus erste fachlich fundierte Urteile ab;
- können einfache räumliche Situationen erfassen, bewerten und hierzu Lösungsansätze entwickeln
- führen anwendungsorientierte Projekte durch und tragen im Team zur Lösung einfacher Aufgaben bei;
- gestalten selbstständig weiterführende Lernprozesse.
- können das o.a. Wissen auf eine unterstützende Tätigkeit im Berufsfeld Architektur anwenden.

##### Wissenschaftliche Innovation

Absolvent\_innen

- sind in der Lage, ein Problem einfacher Komplexität wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen.

#### 3 Kommunikation und Kooperation

Absolvent\_innen

- können unterstützend im Team mitarbeiten,
- sind in der Lage, sich mit Bauherr\_innen, Fachvertreter\_innen sowie Bürger\_innen und Betroffenen auszutauschen,

- können Arbeitsergebnisse in Bezug zu Projekten überschaubarer Größe präsentieren,
- verfügen über eine der Berufsbefähigung entsprechende Fähigkeit zur Argumentation und Begründung und
- reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter.

#### 4 Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

Absolvent\_innen

- können die eigene Persönlichkeitsentwicklung reflektieren,
- entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in der Architektur orientiert,
- begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen,
- können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, reflektieren autonom sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und nutzen diese unter Anleitung,
- erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch und
- reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

#### C Formale Aspekte

##### 1 Zugangsvoraussetzungen

###### Hochschulzugangsberechtigung

Je nach Vorgabe der Hochschule bzw. der gesetzl. Regelungen der Länder

- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife
- Fachhochschulreife, ggf. fachgebunden bzw. studiengangsbezogen
- Nachweis der fachlichen und künstlerischen Eignung

##### 2 Dauer

Einschließlich der Abschlussarbeit 3 oder 3,5 Jahre im Vollzeitstudium, bzw. 180 oder 210 CP gem. ECTS

##### 3 Übergänge aus der beruflichen Bildung

Außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen können bei Aufnahme eines Studiums von der jeweiligen Hochschule durch ein Äquivalenzprüfverfahren entsprechend den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studienganges angerechnet werden.

Vgl.: Art. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 01.01.2018; Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017; Landeshochschulgesetze

#### 4 Berufsqualifikation

Abschlüsse auf dieser Bachelor-Ebene stellen einen ersten berufsbefähigenden Abschluss dar, sie qualifizieren jedoch nicht zum EU-weit geregelten Beruf Architekt\_in.

#### 5 Anschlussmöglichkeiten

- Konsekutives oder weiterbildendes Masterstudium zur Erreichung der Berufsqualifikation nach deutschem Architektenrecht, EU-Berufsqualifikationsrichtlinie Art. 46 Absatz 1 (a) oder UIA-Standard, falls das Studium 300 Credits gem. ECTS ohne Praxisanteile umfasst
- Konsekutives oder weiterbildendes Masterstudium zur Spezialisierung (dieses ist nicht Gegenstand der Beschreibung des Qualifikationsrahmens Architektur für die Stufe 7)
- Zugang zum gehobenen Dienst
- Unter besonderen Bedingungen Promotion (diese qualifiziert nicht zum geschützten Beruf Architekt/Architektin)

### Stufe 6 B: Bachelor 8 Semester (240 CP gem. ECTS)

#### A Vorbemerkung

Maßstab und Grundlage für die Beschreibung der Qualifikationen, welche Studierende der Architektur je nach Qualifikationsstufe erwerben, sind die Kategorien der UNESO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekt\_innen (2011, die elf Kriterien gem. Art. 46 (2) der Europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013) und der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse der KMK vom 16.02.2017 (HQR)..

Der Abschluss in der Stufe 6 B qualifiziert im Sinne der BARL in Kombination mit einem zweijährigem Berufspraktikum unter Aufsicht, von denen ein Jahr auf den unten und in der BARL genannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen muss, zum europaweit geschützten Beruf Architekt\_in.

Das Studium qualifiziert nicht für eine Tätigkeit als Architekt\_in gemäß UNESCO/UIA-Charta.

#### B Kompetenzdimensionen gemäß HQR / Qualifikation gem. Art. 46 (2) BARL

##### 1 Wissen und Verstehen

Wissen und Verstehen bauen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen über diese wesentlich hinaus.

###### Wissensverbreitung

- Absolvent\_innen verfügen über das in Artikel 46 (2) BARL angeführte erforderliche Wissen in Tiefe und Breite.

### Wissensvertiefung

- Absolvent\_innen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Architektur.
- Absolvent\_innen kennen Entwurfsverfahren und -methoden sowie Planungsinstrumente für die Entwicklung von architektonischen Entwürfen.

### Wissensverständnis

- Absolvent\_innen reflektieren die Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese werden in Bezug zum Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen.
- Absolvent\_innen kennen Faktoren und Randbedingungen der Architektur, und können diese in Projekte mittlerer Komplexität einbringen.

## **2 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen**

Absolvent\_innen können ihr Wissen und Verstehen auf die qualifizierte Berufstätigkeit anwenden und Problemlösungen in der Architektur erarbeiten und weiterentwickeln.

### Nutzung und Transfer

- Absolvent\_innen verfügen über die in Artikel 46 (2) BARL angeführten erforderlichen Fähigkeiten

### Wissenschaftliche Innovation

- Absolvent\_innen sind in der Lage, ein Problem mittlerer Komplexität wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen.

## **3 Kommunikation und Kooperation**

Absolvent\_innen können

- interdisziplinär im Team zusammenarbeiten,
- sich mit Bauherr\_innen, Fachvertreter\_innen sowie Bürger\_innen und Betroffenen austauschen,
- Arbeitsergebnisse präsentieren,
- fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren,
- eigenständig Beiträge in Teams einbringen und
- argumentieren und ihre Haltung begründen,
- unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter reflektieren und berücksichtigen.

## **4 Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität**

Absolvent\_innen

- können die eigene Persönlichkeitsentwicklung reflektieren,
- entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in der Architektur orientiert,
- begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen,

- können die eigenen Fähigkeiten einschätzen,
- reflektieren autonom sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und können diese nutzen,
- erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch,
- reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.
- Sie können nach Ablauf des für die Berufsqualifikation erforderlichen zweijährigen Berufspraktikums auf Basis eines ethisch fundierten Verständnisses des Berufsstandes die Rolle von Architekt\_innen in der Gesellschaft auf europäischer Ebene reflektieren.

## **C Formale Aspekte**

### **1 Zugangsvoraussetzungen**

#### Hochschulzugangsberechtigung

Je nach Vorgabe der Hochschule bzw. der gesetzl. Regelungen der Länder

- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife
- Fachhochschulreife, ggf. fachgebunden bzw. studienbezogen
- Nachweis der fachlichen und künstlerischen Eignung

### **2 Dauer**

Einschließlich Abschlussarbeit 4 Jahre im Vollzeitstudium, bzw. 240 CP gem. ECTS

### **3 Übergänge aus der beruflichen Bildung**

Außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen können bei Aufnahme eines Studiums von der jeweiligen Hochschule durch ein Äquivalenzprüfverfahren angerechnet werden, entsprechend den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studienganges.

Vgl.: Art. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 01.01.2018; Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017; Landeshochschulgesetze

### **4 Berufsqualifikation**

Die ausbildungsbezogenen Mindestvoraussetzungen für einen Kammerzugang und damit für eine Tätigkeit als Architekt/Architektin in Deutschland sind erfüllt.

Die Tätigkeit als Architekt\_in in Europa erfordert zusätzlich zum beschriebenen Studium zwei Jahre praktischer Tätigkeit unter Aufsicht, von denen eines auf die oben und in der BARL genannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen muss.

Das Studium qualifiziert nicht für eine weltweite Tätigkeit als Architekt\_in gem. UNESCO/UIA-Charta. Diese fordert ein min. fünfjähriges Vollzeitstudium ohne curricular verankerte Praxisanteile.

## 5 Anschlussmöglichkeiten

- Konsekutives oder weiterbildendes Masterstudium zur Erreichung der Berufsqualifikation nach EU-Berufsqualifikationsrichtlinie Art. 46 Absatz 1 (a) oder UIA-Standard, falls das Studium 300 Credits gem. ECTS ohne Praxisanteile umfasst
- Konsekutives oder weiterbildendes Masterstudium zur Spezialisierung (dieses ist nicht Gegenstand der Beschreibung des Qualifikationsrahmens Architektur für Stufe 7)
- Zugang zum gehobenen Dienst
- Unter besonderen Bedingungen Promotion (diese stellt nicht die erforderlichen zwei Jahre praktischer Tätigkeit unter Aufsicht dar, von denen eines auf die oben und in der BARL genannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen muss, und qualifiziert daher nicht zum geschützten Beruf Architekt/Architektin)

## Stufe 7:

### Master 2, 3 oder 4 Semester (60, 90 oder 120 CP gem. ECTS)

#### A Vorbemerkung

Maßstab und Grundlage für die Beschreibung der Qualifikationen, welche Studierende der Architektur je nach Qualifikationsstufe erwerben, sind die Kategorien der UNESO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekten (2011), die elf Kriterien gem. Art. 46 (2) der Europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013) und der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse der KMK vom 16.02.2017 (HQR).

Das Studium in der Stufe 7 qualifiziert im Sinne der BARL zum europaweit geschützten Beruf Architekt\_in. Es erfüllt zusätzlich die Vorgaben für die Tätigkeit als Architekt\_in gem. UNESCO/UIA-Charta, sofern das Studium in Summe 10 Theoriesemester bzw. 300 Leistungspunkte nach ECTS umfasst und in diesen keine curricular verankerten Praxisanteile enthalten sind.

#### B Kompetenzdimensionen gemäß HQR / Qualifikation gem. Art. 46 (2) BARL und UNESCO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekt\_innen

##### 1 Wissen und Verstehen

Wissen und Verstehen bauen auf der Ebene eines ersten berufsbefähigenden Abschlusses auf und gehen über diese wesentlich hinaus.

##### Wissensverbreitung, Wissensvertiefung, Wissensverständnis

- Absolvent\_innen verfügen über das erforderliche Wissen in Bezug zur Architektentätigkeit nach den Anforderungen der europäischen Berufsanerkennungrichtlinie und, sofern keine Praxisanteile absolviert wurden, der UNESCO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekten.

- Sie besitzen ein breites und umfangreiches Wissen auf hohem wissenschaftlichem Niveau und
- kennen im hohen Maß Faktoren und Randbedingungen der Architektur.

##### 2 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

Absolvent\_innen können ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit der Architektur stehen.

##### Nutzung und Transfer

Absolvent\_innen

- besitzen alle erforderlichen Fertigkeiten für den Beruf des Architekten auf europäischer und darüber hinausgehender internationaler Ebene,
- können ihr Wissen auf eine selbstständige Tätigkeit im Berufsfeld anwenden und Lösungen für Aufgaben hoher Komplexität entwickeln,
- können für komplexe Aufgaben in der Architektur alle erforderlichen Informationen eigenständig sammeln, wissenschaftlich bewerten und interpretieren,
- fundierte fachliche und wissenschaftliche Urteile ableiten und
- selbstständig, qualitätsbewusst, analytisch und konzeptionell arbeiten und argumentieren.

##### Wissenschaftliche Innovation

Absolvent\_innen

- können fachbezogene Positionen und Problemlösungen in wissenschaftlich fundierter Form formulieren und diese auch in forschende Aktivitäten einbinden und
- komplexe räumliche Situationen erfassen, bewerten und differenzierte Lösungsansätze unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

##### 3 Kommunikation und Kooperation

Absolvent\_innen

- können in interdisziplinären Teams – auch im internationalen Kontext – arbeiten,
- sind in der Lage, sich eigenständig mit Forschern, Fachvertreter\_innen, Bürger\_innen und Betroffenen sowie Behörden und Verwaltungen austauschen und
- können Arbeitsergebnisse auch für komplexe Zusammenhänge präsentieren,
- sind befähigt, eigenständig Beiträge in Teams einzubringen und dabei eine federführende und auch leitende Rolle übernehmen und
- besitzen eine hohe Fähigkeit zur wissenschaftlich geprägten Argumentation und Begründung.

##### 4 Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

Absolvent\_innen

- haben ein Bewusstsein für die Verantwortung gegenüber humanen, sozialen, kulturellen, städtischen,

architektonischen und umweltpolitischen Werten sowie dem Architekturerbe entwickelt und

- können auf Basis eines ethisch fundierten Verständnisses des Berufsstandes die Rolle von Architekt\_innen in der Gesellschaft weltweit reflektieren.

## C Formale Aspekte

### 1 Zugangsvoraussetzungen

Ein erstes abgeschlossenes Studium, das gem. Art. 46 (2) BARL hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist und in Verbindung mit dem Masterstudium eine Gesamtstudiendauer von min. 300 Leistungspunkten ergibt.

Ggf. weitere von der Hochschule zu definierende Zulassungsvoraussetzungen, bspw. Vorpraktika, Bewerbungsmappen, Eignungsfeststellungsverfahren etc.

### 2 Dauer

Einschließlich Abschlussarbeit 1,5 oder 2 Jahre im Vollzeitstudium bzw. 90 oder 120 CP gem. ECTS, so dass in Kombination mit dem Erststudium min. 300 CP gem. ECTS erbracht sind.

### 3 Übergänge aus der beruflichen Bildung

Unbeschadet der Erfordernis eines ersten berufsbefähigenden Abschlusses können außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen, die der gleichen Qualifikationsstufe zuzuordnen sind, bei Aufnahme eines Studiums von der jeweiligen Hochschule durch ein Äquivalenzprüfverfahren angerechnet werden, entsprechend den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studienganges.

Vgl.: Art. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 01.01.2018; Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017; Landeshochschulgesetz

### 4 Berufsqualifikation

Die ausbildungsbezogenen Voraussetzungen für einen Kammerzugang und damit für eine Tätigkeit als Architekt\_in in Deutschland sind erfüllt.

Die Voraussetzungen für einen Berufszugang nach der Europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie sind erfüllt.

Die Standards der UNESCO/UIA für eine Tätigkeit als Architekt\_in sind erfüllt, sofern das Studium insgesamt 10 Theoriesemester umfasst und in diesen keine curricular verankerten Praxisanteile enthalten sind.

### 5 Anschlussmöglichkeiten

- Promotion
- Zugang zum höheren Dienst
- Ausbildung zum Regierungsbaumeister oder Bauassessor (dies gilt nur in einigen Bundesländern)

## Anlage zu Punkt B: Kompetenzdimensionen gemäß HQR / Qualifikation gem. Art. 46 (2) BARL und UNESCO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekt\_innen

### 1. Wissen und Fertigkeiten gem. Europäischer Berufsqualifikations- richtlinie

Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU

#### Artikel 46 (2)

Das Studium nach Absatz 1 muss hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet sein. In dem Studium müssen die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung ausgewogen zur Geltung kommen und mindestens der Erwerb der folgenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sichergestellt werden:

- a. Die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird.
- b. Angemessene Kenntnis der Geschichte und der Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften.
- c. Erziehung in den schöpferischen Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung.
- d. Angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken.
- e. Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen auf menschliche Bedürfnisse und Maßstäbe zu beziehen.
- f. Verständnis der Architektin und des Architekten für den gewählten Beruf und die damit verbundenen Aufgaben in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen.
- g. Verständnis der Methoden zur Erarbeitung des Entwurfs und Prüfung für ein Gestaltungsvorhaben.
- h. Verständnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung.
- i. Angemessene Kenntnis der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes – Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse im Rahmen nachhaltiger Entwicklung – zusammenhängen.
- j. Die erforderlichen Fähigkeiten der Gestaltung, die notwendig sind, um den Bedürfnissen bei der Benutzung eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen.
- k. Angemessene Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der



praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

## **2. Wissen und Fertigkeiten gem. UNESCO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekten**

Überarbeitete Fassung 2011/2017

### **II 3 Die Architekturausbildung beinhaltet folgende Grundziele:**

- 3.1 Fähigkeit zur Erstellung architektonischen Designs, das sowohl ästhetischen als auch technischen Anforderungen gerecht wird.
- 3.2 Grundlegendes Wissen über Geschichte und Theorien der Architektur und verwandter Künste, Technologien und Humanwissenschaften.
- 3.3 Bewusstseinsbildung, dass die schönen Künste die Qualität architektonischen Designs beeinflussen.
- 3.4 Grundlegendes Wissen über Städtedesign und -planung sowie die für den Planungsvorgang erforderlichen Fähigkeiten.
- 3.5 Verständnis der Beziehungen zwischen Mensch und Gebäude sowie Gebäude und Umfeld und der Notwendigkeit, Gebäude und die Freiräume zwischen ihnen mit den menschlichen Bedürfnissen in Beziehung zu setzen und darauf abzustimmen.
- 3.6 Verständnis des Berufsstandes in Architektur und dessen Rolle in der heutigen Gesellschaft, insbesondere bei der Vorbereitung von Auftragsunterlagen unter Berücksichtigung sozialer Faktoren.
- 3.7 Verständnis der Methoden für Nachforschungen und für die Vorbereitung von Auftragsunterlagen für ein Designprojekt.
- 3.8 Verständnis über das Strukturdesign, die Konstruktion und ingenieurtechnische Probleme im Zusammenhang mit der Gebäudegestaltung.
- 3.9 Grundlegendes Wissen der physikalischen Probleme und Technologien und der Funktionsweise der Gebäude, um diese mit perfekten Innenraumkonditionen hinsichtlich Komfort und Kälte-/ Wärmeisolierung zu versehen.
- 3.10 Die erforderlichen Designfähigkeiten, um die Anforderungen der Gebäudebewohnerinnen und -bewohner zu erfüllen und dabei jegliche Budgetgrenzen und Bauvorschriften einzuhalten.
- 3.11 Grundlegendes Wissen über die mit der Umsetzung von Gestaltungskonzepten in Gebäuden und mit der Einbringung von Ideen in die Gesamtplanung verbundenen Industriegewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren.
- 3.12 Bewusstseinsbildung über die Verantwortung gegenüber humanen, sozialen, kulturellen, städtischen, architektonischen und umweltpolitischen Werten sowie dem Architekturerbe.
- 3.13 Grundlegendes Wissen über die Mittel zur Erzielung eines ökologisch nachhaltigen Designs zwecks Erhalt und Wiederherstellung der Umwelt.

- 3.14 Entwicklung einer kreativen Kompetenz in der Bautechnik, basierend auf dem umfassenden Verständnis der Disziplinen und Konstruktionsmethoden der Architektur.
- 3.15 Grundlegendes Wissen über Projektfinanzierung, Projektmanagement, Kostenüberwachung und Verfahren zur Projektübergabe.
- 3.16 Schulung im Bereich der Forschungstechniken als integraler Bestandteil der Architekturausbildung sowohl für Studierende als auch für Lehrende.

### **II 4. Die Architekturausbildung beinhaltet das Erlernen folgender Kompetenzen:**

#### **4.2.1. Kultur- und Kunstwissenschaftsstudium**

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis historischer und kultureller Präzedenzfälle aus der lokalen und internationalen Architekturgeschichte zu handeln.
- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis der schönen Künste und mit dem Bewusstsein zu handeln, dass diese die Qualität des Architekturdesigns beeinflussen.
- Verständnis der Wichtigkeit und Problematik von kulturellem Erbe und Denkmalschutz in der Baukultur.
- Bewusstsein über die Verbindungen zwischen Architektur und anderen kreativen Disziplinen.

#### **4.2.2. Sozialwissenschaftsstudium**

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge zu handeln und mit Kunden und Benutzern zu arbeiten, die die Anforderungen der Gesellschaft repräsentieren.
- Fähigkeit, Projektunterlagen anhand der Definition der Bedürfnisse von Gesellschaft, Kund\_innen und Benutzer\_innen zu entwickeln und zusammenhängende und funktionale Anforderungen für unterschiedliche Arten von bebauter Umwelt zu erforschen und zu definieren.
- Verständnis des sozialen Kontextes, in denen Bauprojekte entstehen, in Bezug auf die ergonomischen und räumlichen Anforderungen und Fragen der Gleichberechtigung und des Zugangs.
- Aufklärung über die relevanten Codes, Vorschriften und Normen für die Planung, Gestaltung, Konstruktion, Gesundheit, Sicherheit
- Bewusstsein für Philosophie, Politik und Ethik in ihren Bezügen zur Architektur.

#### **4.2.3. Umweltwissenschaftsstudium**

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis der natürlichen Systeme und der Baukultur zu handeln.
- Verständnis der Problematik des Erhalts bestehender Bausubstanz und des Abfallmanagements.
- Verständnis des Lebenszyklus von Materialien, Probleme der ökologischen Nachhaltigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt, der energiesparenden Gestaltung sowie von passiven Systemen und deren Verwaltung.
- Aufklärung über die Geschichte und Praxis der Landschaftsarchitektur, der Städtegestaltung so-

wie der Gebiets- und Landesplanung und deren Zusammenhang mit der lokalen und globalen Demographie und natürlichen Bodenschätzen.

- Aufklärung über die Verwaltung von natürlichen Systemen unter Berücksichtigung der Gefahren von Naturkatastrophen.

#### 4.2.4. Technisches Studium

- Technisches Wissen über Struktur, Materialien und Konstruktion.
- Fähigkeit, mit innovativer technischer Kompetenz in der Verwendung von Bautechniken und dem Verständnis ihrer Entwicklung zu handeln.
- Verständnis der Vorgänge der technischen Gestaltung und Integration von Struktur, Konstruktionstechnologien und Dienstleistungssystemen in eine effektiv funktionierende Einheit.
- Verständnis der Dienstleistungs-, Transport-, Kommunikations-, Wartungs- und Sicherheitssysteme.
- Aufklärung über die Rolle der technischen Dokumentation und Spezifikationen bei der Designrealisierung und der Konstruktions-, Kosten-, Planungs- und Kontrollverfahren.

#### 4.2.5. Entwurfstudium

- Kenntnis der Entwurfstheorie und -methoden.
- Verständnis der Entwurfsverfahren und -vorgänge.
- Kenntnis von Präzedenzfällen im Entwerfen sowie zur Architekturkritik.

#### 4.2.6. Professionelles Studium

- Die Fähigkeit, verschiedene Arten der Beschaffung von Architektur-Leistungen zu verstehen.
- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis von professionellen, geschäftlichen, finanziellen und legalen Zusammenhängen zu handeln.
- Fähigkeit des Verständnisses der unterschiedlichen Formen der Auftragsvergabe bei Architekturdienstleistungen.
- Aufklärung über die Arbeitsweisen in der Bau- und Entwicklungsindustrie, der Finanzdynamik, der Immobilieninvestitionen und Gebäudeverwaltung.
- Aufklärung über die möglichen Aufgaben der Architektinnen und Architekten in konventionellen und neuen Tätigkeitsbereichen und in einem internationalen Umfeld.
- Verständnis von Geschäftsgrundsätzen und deren Anwendung auf die Entwicklung von gebauter Umwelt auf die Projektverwaltung sowie auf die effiziente professionelle Beratung.
- Verständnis der Berufsethik und Verhaltenskodize in der praktischen Anwendung der Architektur und der rechtlichen Verantwortung der Architektinnen und Architekten in Bezug auf Registrierung, Praxis und Bauverträge.

#### 4.3. Fähigkeiten

- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Architektinnen, Architekten und Mitgliedern interdisziplinärer Teams

- Fähigkeit, mittels Zusammenarbeit, Diskussionen, mathematischem Denken, Schriftstücken, Zeichnungen, Modellbauten und Bewertungen zu handeln und Ideen zu vermitteln.
- Fähigkeit, manuelle, elektronische, graphische und Modellbau-Talente zielgerecht einzusetzen, um einen Designvorschlag auszuarbeiten, zu entwickeln, zu definieren und vorzustellen.
- Verständnis von Bewertungssystemen, die mit Hilfe von manuellen und/oder elektronischen Mitteln effiziente Bewertung von Bauprojekten realisieren.

## Anhang

Im Fachausschuss für Architektur von ASAP haben an dieser aktualisierten Ausgabe mitgewirkt:

Prof. Dipl.-Ing. Clemens Bonnen

Prof. Dipl.-Ing. Sebastian Zoeppritz

© ASAP

Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung

Schrammstraße 8

10715 Berlin

Tel. 030 2787468-15, Fax 030 2787468-13

E-Mail: [info@asap-akkreditierung.de](mailto:info@asap-akkreditierung.de)

[www.asap-akkreditierung.de](http://www.asap-akkreditierung.de)

ASAP ist ein eingetragener Verein mit folgenden Mitgliedern:

ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung
AKBW	Architektenkammer Baden-Württemberg
AKNW	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
BYAK	Bayerische Architektenkammer
BAK	Bundesarchitektenkammer
BDA	Bund Deutscher Architektinnen und Architekten
bdi	Bund Deutscher Innenarchitekten
bdla	Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
BGL	Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.
DASL	Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung
DARL	Deutsche Dekane- und Abteilungsleiterkonferenz für Architektur, Raumplanung und Landschaftsarchitektur
fbta	Fachbereichstag Architektur
HKL	Hochschulkonferenz Landschaft
IfR	Informationskreis für Raumplanung e.V.
SRL	Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V.

Vorsitzender:

Prof. Dr.-Ing. Lutz Beckmann

Stellvertretende Vorsitzende:

Prof. AA Dipl. Lydia Haack

Dipl.-Ing. Axel Klapka

Stand 10. Oktober 2021

Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Architektur,  
7.Auflage, 2021

Die Papiere stehen auf der Homepage des ASAP [www.asap-akkreditierung.de](http://www.asap-akkreditierung.de)  
auch in englischer Sprache zur Verfügung.

© ASAP  
Akkreditierungsverbund für Studiengänge  
der Architektur und Planung  
Schrammstraße 8  
10715 Berlin  
Tel. 030 2787468-15, Fax 030 2787468-13  
E-Mail: [info@asap-akkreditierung.de](mailto:info@asap-akkreditierung.de)  
[www.asap-akkreditierung.de](http://www.asap-akkreditierung.de)

ASAP ist ein eingetragener Verein mit folgenden Mitgliedern:

ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung
AKBW	Architektenkammer Baden-Württemberg
AKNW	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
BYAK	Bayerische Architektenkammer
BAK	Bundesarchitektenkammer
BDA	Bund Deutscher Architektinnen und Architekten
bdi	Bund Deutscher Innenarchitekten
bdla	Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
BGL	Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.
DASL	Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung
DARL	Deutsche Dekane- und Abteilungsleiterkonferenz für Architektur, Raumplanung und Landschaftsarchitektur
fbta	Fachbereichstag Architektur
HKL	Hochschulkonferenz Landschaft
IfR	Informationskreis für Raumplanung e.V.
SRL	Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V.

Vorsitzender:  
Prof. Dr.-Ing.Lutz Beckmann

Stellvertretende Vorsitzende:  
Prof. AA Dipl. Lydia Haack  
Dipl.-Ing. Axel Klapka

Ansprechpartnerin Geschäftsstelle ASAP  
Dipl.-Ing. Birgit Schütze

